



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion A: Ziviljustiz und Handelssachen
Referat A.1: Ziviljustiz

VERGLEICHENDE TABELLE ZU DEN AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF ZIVILVERFAHREN

(von der GD Justiz eingeholte Informationen)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Das vorliegende Dokument bietet einen Überblick über die Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 sowie bestimmte andere Maßnahmen, die bis März 2020 von den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, und dient ausschließlich Informationszwecken. Da es sich um ein Übersichtsdocument handelt, werden die betreffenden von den Mitgliedstaaten genehmigten Maßnahmen darin nicht in vollem Umfang mit allen Einzelheiten und Ausnahmen abgebildet. Der vorliegende allgemeine Überblick ist weder für die Mitgliedstaaten noch für die Europäische Kommission in irgendeiner Weise verbindlich. Weiterführende Informationen finden Sie in den rechtsverbindlichen Texten, die von den Mitgliedstaaten veröffentlicht wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt zusätzlich zum allgemeinen Haftungsausschluss unter https://e-justice.europa.eu/content_legal_notice-365-de.do?init=true.

MITGLIEDST AATEN	Fristen in Zivilverfahren	Gerichtsorganisation und Justiz	Justizielle Zusammenarbeit in der EU
ÖSTERREICH (AT)	Gesetz vom 22. März 2020 Verfahrensfristen, die am 22. März 2020 beginnen oder die unter normalen Umständen nach diesem Datum beginnen würden, werden unterbrochen und bis 30. April 2020 ausgesetzt. Sie beginnen neu zu laufen. Damit endet eine 14-Tage-Frist am 15. Mai 2020 und eine 4-Wochen-Frist am 29. Mai 2020. <u>Ausnahmen (unter anderem):</u> Zahlungsfristen, Zwangseinweisung in eine psychiatrische Anstalt. Bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit oder für die persönliche Freiheit sowie bei unwiederbringlichem Schaden darf das Gericht die Unterbrechung früher beenden.	Beschränkung der Kontakte zwischen Gerichten und Parteien. Gegebenenfalls allgemeine Schließung bestimmter Gerichte, verbunden mit der Möglichkeit, dringende Fälle an andere Gerichte zu verweisen.	Sachbearbeiter der Zentralbehörden arbeiten von zu Hause aus: Es wird die Kommunikation per E-Mail empfohlen.

	Ausschluss- bzw. Verjährungsfristen werden im Zeitraum vom 22. März 2020 bis 30. April 2020 ausgesetzt. Vollstreckungsverfahren: Die Zwangsversteigerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen kann ausgesetzt werden, wenn der Schuldner aufgrund der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät. Räumungen können auf Antrag ausgesetzt werden, wenn der Schuldner sonst obdachlos würde.		
BELGIEN (BE)	Verjährungsfristen und Fristen für das Einlegen eines Rechtsbehelfs, die im Zeitraum vom 8. April 2020 bis 17. Mai 2020 auslaufen, werden um einen Monat ab Ende dieses Zeitraums (d. h. bis 17. Juni 2020) verlängert. Bei Bedarf kann die Regierung das Enddatum dieses Zeitraums nach hinten verlegen. Fristen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren in Zivilsachen, die im Zeitraum vom 8. April 2020 bis 17. Mai 2020 auslaufen und deren Auslaufen unter Umständen zur Beschlagnahme von Vermögenswerten oder sonstigen Schäden führen könnte, werden um einen Monat ab Ende des Krisenzeitraums (d. h. bis 17. Juni 2020) verlängert. Bei Bedarf kann die Regierung das Enddatum des Krisenzeitraums nach hinten verlegen. Bei dringenden Angelegenheiten gilt diese Regelung nicht. Verlängerung der Fristen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken, die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis 3. Juni 2020 ablaufen, um sechs Monate.	Termine für Gerichtsanhörungen in Zivilsachen, die im Zeitraum vom 10. April 2020 bis 17. Juni 2020 (dieses Datum kann von der Regierung nach hinten verschoben werden) stattfinden sollten, werden aufgehoben, sofern alle Parteien ihre schriftlichen Anträge übermittelt haben. Vorbehaltlich des Widerspruchs der Parteien entscheidet das Gericht ohne Anhörung allein auf der Grundlage der schriftlichen Anträge. Bei Widerspruch der Parteien wird das Verfahren zurückgestellt. Die Zivilgerichte greifen bei der weiteren Bearbeitung der Fälle vor Gericht auf Videokonferenz-Tools zurück. Eide können im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis 3. Juni 2020 aus der Ferne geleistet werden. Im Notariatsrecht für Sitzungen vorgesehene gesetzliche Fristen, die im Zeitraum vom 18. März 2020 bis 4. August 2020 ablaufen, werden um drei Monate verlängert.	Die Arbeitsmodalitäten und die Organisation der belgischen Zentralbehörden in Zivilsachen haben sich infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht geändert, mit der Ausnahme, dass der Großteil der Sachbearbeiter der belgischen Zentralbehörden Heimarbeit verrichtet. Einige wenige Sachbearbeiter sind weiterhin einen Tag pro Woche anwesend, um sich um die Ein- und Ausgangspost zu kümmern, zum Beispiel um die Zustellung von Dokumenten sicherzustellen. Über das Europäische Justizielle Netz wurden die Kontaktstellen darüber benachrichtigt, dass Mitteilungen weiterhin ausschließlich per E-Mail an die Sachbearbeiter gesendet werden können. Die belgischen Zentralbehörden sind nach wie vor telefonisch und per E-Mail erreichbar. Es wird empfohlen, neue

	Aussetzung einiger Vollstreckungsverfahren gegen Unternehmen im Zeitraum vom 24. April 2020 bis 17. Mai 2020.	Notariell beglaubigte Vollmachten können aus der Ferne und elektronisch (d. h. auf elektronischem Datenträger und mit einer elektronischen Identifizierung und Unterschrift) empfangen werden. Bei notariellen Testamenten ist die Anwesenheit von Zeugen bzw. mehreren Notaren im Zeitraum vom 4. Mai 2020 bis 3. Juni 2020 nicht erforderlich. Notariell beglaubigte Vollmachten, die im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 30. Juni 2020 eingehen und die erst im Zeitraum vom 13. März bis 30. Juni 2020 wirksam werden, sind kostenfrei.	Anträge in Bezug auf Kindesentführung, Beweisaufnahme, Prozesskostenhilfe, Unterhaltspflichten und Kinderschutz an die Funktionspostfächer zu senden. Die Bearbeitung einzelner Fälle könnte sich aufgrund des geringeren Personalbestands verzögern. Bislang sind alle Sachbearbeiter weiterhin aktiv, und die Fälle werden – wie vor dem COVID-19-Ausbruch auch – tagesaktuell bearbeitet.
BULGARIEN (BG)	<u>Spezifische Rechtsvorschriften:</u> – <i>Gesetz über die Maßnahmen und Handlungen während des Notstands, erklärt durch einen Beschluss der Nationalversammlung vom 13. März 2020, sowie zur Überwindung der Folgen – im Folgenden „Notstandsgesetz“.</i> Je nach Maßnahmen und Handlungen werden zwei Zeiträume unterschieden: Zeitraum des Notstands (vom 13. März 2020 bis 13. Mai 2020) und zweimonatiger Zeitraum nach Aufhebung des Notstands (ab 14. Mai 2020): <u>A) Maßnahmen und Handlungen während des Notstands: 13. März – 13. Mai 2020</u> (Ursprünglich wurde der Notstand für den Zeitraum vom 13. März bis 13. April 2020 ausgerufen. Dieser Zeitraum wurde bis 13. Mai 2020 verlängert.)	<u>Gerichtsverhandlungen</u> Bis zur Aufhebung des Notstands können Gerichtsverhandlungen aus der Ferne abgehalten werden, wodurch die direkte und virtuelle Teilnahme der Verfahrensparteien und -beteiligten sichergestellt wird. Über die abgehaltenen Sitzungen wird Protokoll geführt, und die Sitzungsprotokolle werden unverzüglich veröffentlicht und bis zum Ablauf der Frist für die Änderung bzw. Fertigstellung der Protokolle aufbewahrt. Das Gericht teilt den Parteien mit, wann die Verhandlung aus der Ferne stattfinden wird. Der Oberste Justizrat hat Anordnungen zur Ergreifung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen erlassen, um die	Vom Justizministerium und von den Gerichten wird zwar weiterhin internationale Rechtshilfe geleistet, es muss jedoch mit Verzögerungen gerechnet werden.

	<u>Verfahrensfristen:</u> - <u>Aussetzung von Fristen:</u> Sämtliche Verfahrensfristen im Zusammenhang mit zivilgerichtlichen, schiedsgerichtlichen und Vollstreckungsverfahren werden ausgesetzt, <u>ausgenommen der folgenden zivilrechtlichen Fälle und handelsrechtlichen Streitfälle:</u> 1. Fälle betreffend die Ausübung der elterlichen Rechte (nur in Bezug auf vorläufige Maßnahmen); 2. Fälle im Rahmen des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt, die lediglich die Anordnung des sofortigen Schutzes oder dessen Änderung betreffen, sowie Fälle, in denen das Schutzgesuch abgewiesen wurde; 3. Bewilligungen für das Abheben von Geldern von Sparbüchern von Kindern; 4. vorläufige Verfahren; 5. Fälle der Beweissicherung; 6. Anträge nach dem Gesetz über die elektronische Kommunikation und im Zusammenhang mit der Beendigung von Registrierungsverfahren auf der Grundlage eines Rechtsaktes des Gerichts nach dem Gesetz über das Handelsregister und das Register gemeinnütziger juristischer Personen; 7. Fälle gemäß Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes über Kreditinstitute betreffend die Unterzeichnung einer Erklärung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Die Verjährungsfristen, bei deren Ablauf Rechte für private Einrichtungen erlöschen oder erworben werden, werden ausgesetzt. B) Maßnahmen und Handlungen für den zweimonatigen Zeitraum nach Aufhebung des	Ausbreitung des Virus in Gerichtsgebäuden zu verhindern. Zudem hat er Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten bei Gerichten per Post oder auf elektronischem Weg und zur telefonischen oder elektronischen Beratung erlassen. Bei den genannten Verhandlungen erfolgt die Vorladung telefonisch oder elektronisch. <u>Registrierungsverfahren</u> Die Dienste des Handelsregisters, des Registers der gemeinnützigen juristischen Personen sowie anderer Register sind online zugänglich. <u>Notarielle Verfahren</u> Notarielle Verfahren sind ausschließlich auf Notfallverfahren zur Regelung dringender Angelegenheiten beschränkt, wobei die Hygienevorschriften einzuhalten sind. Die Notarkammer stellt diensthabende Notare für den betreffenden Tätigkeitsbereich in einem Verhältnis von mindestens einem Notar pro 50 000 Einwohner zur Verfügung.	
--	--	---	--

	Notstands (ab 14. Mai 2020): - <u>Aussetzung von Fristen:</u> Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Aufhebung des Notstands werden alle öffentlichen Versteigerungen und Zwangsbeschlagnahmen von Besitztümern, die von öffentlichen und privaten Vollzugsbeamten gegenüber Einzelpersonen angekündigt werden, ausgesetzt und ohne Erhebung von Gebühren oder Ausgaben auf einen anderen Termin festgesetzt. Auf Antrag einer Einzelperson, der vor Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist gestellt wird, werden öffentliche Versteigerungen und Zwangsbeschlagnahmen von Besitztümern verschoben, ohne dass Gebühren und Ausgaben anfallen. - <u>Fristverlängerungen:</u> Gesetzlich festgelegte Fristen, die während der Dauer des Notstands ablaufen und die mit der Ausübung der Rechte und Pflichten von Privatpersonen und privaten Einrichtungen in Zusammenhang stehen, werden (außer in den vorgenannten Fällen) um einen Monat ab Ende des Notstands verlängert. - <u>Besondere Fälle:</u> Für die Dauer des Notstands und für bis zu zwei Monate danach sind Bankkonten von Einzelpersonen und medizinischen Einrichtungen, Gehälter und Renten sowie medizinische Geräte und Ausrüstungen von Sicherungs- bzw. Schutzmaßnahmen ausgenommen. Es erfolgt keine Bestandsaufnahme von beweglichem Eigentum und unbeweglichem		
--	--	--	--

	Vermögen von Einzelpersonen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten für Unterhalt, von Verbindlichkeiten für Schäden infolge unerlaubter Handlungen, von Unterhaltsforderungen, von Forderungen für Schäden infolge unerlaubter Handlungen und von Gehaltsforderungen. Für den Zeitraum von zwei Monaten nach Aufhebung des Notstands werden keine Beschlagnahmen von Bankkonten von Gemeinden verhängt. Bis zu zwei Monate nach Aufhebung des Notstands werden im Falle des Zahlungsverzugs durch private Einrichtungen oder durch Schuldner im Rahmen von Kreditverträgen und anderen Finanzierungsformen, die von Finanzinstituten nach Artikel 3 des Gesetzes über Kreditinstitute angeboten werden, Tochterunternehmen der Banken ausgenommen, keine Zinsen erhoben und keine Sanktionen auferlegt, und zwar auch dann, wenn Forderungen von anderen Banken, Finanzinstituten oder Dritten erworben werden. Die Verbindlichkeit kann nicht auf Antrag als früher fällig oder zahlbar erklärt und der Vertrag nicht aufgrund von Säumnis gekündigt werden.		
KROATIEN (HR)	Am 18. April 2020 traten Änderungen des Gesetzes über die Vollstreckung von monetären Vermögenswerten in Kraft: Die Kontenpfändung bei natürlichen Personen wird für drei Monate ausgesetzt (mit einer möglichen Verlängerung um weitere drei Monate). Die Berechnung der gesetzlichen Zinsen wird ebenfalls für denselben Zeitraum ausgesetzt.	Alle Justizbehörden setzen ihre Arbeit fort. Allerdings werden nur solche Verfahren unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen geführt, die als dringend eingestuft wurden. Anhörungen und andere nicht dringende Fälle werden bis auf weiteres vertagt. In Fällen, in denen die Richter als Einzelrichter entscheiden können oder in denen keine Anhörung erforderlich ist, werden Entscheidungen im Homeoffice getroffen und	Die Parteien müssen ihre Ersuchen, Anforderungen und Anträge während der regulären Bürozeiten per E-Mail, Telefon oder Post an das Justizministerium richten. Internationale Rechtshilfe wird zwar weiterhin geleistet, es muss jedoch mit Verzögerungen gerechnet werden.

		von dort aus versandt. Die Vorsitzenden der Justizbehörden haben den Mitarbeitern nach Möglichkeit die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Die Kommunikation mit den Verfahrensparteien und -beteiligten erfolgt soweit möglich auf elektronischem Weg. Sofern Treffen oder Anhörungen notwendig sind, sollten dabei sämtliche von den Gesundheitsbehörden vorgeschriebene Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden. In jeder Situation sollten die den Richtern und Gerichten zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Fernkommunikation, auch innerhalb des Gerichts (E-Mail, Videolink usw.), genutzt werden. Es wird auch empfohlen, Vollstreckungsverfahren, insbesondere die Vollstreckung im Zusammenhang mit der Räumung und Übergabe von Immobilien, zurückzustellen. Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Epidemie in Kroatien wurden alle anstehenden elektronischen öffentlichen Versteigerungen im Rahmen von Vollstreckungs- und Insolvenzfällen zurückgestellt, mit Ausnahme derjenigen, die spätestens am 24. März 2020 begonnen haben und gemäß den für die jeweilige Versteigerung veröffentlichten Bedingungen abgeschlossen werden. Alle nach dem 13. März 2020 eingegangenen Kaufaufträge, die noch nicht bearbeitet wurden, werden nach Beendigung der besonderen Umstände der COVID-19-Epidemie bearbeitet. Alle veröffentlichten Anzahlungsaufforderungen	
--	--	---	--

		und Aufrufe zur Teilnahme an der elektronischen öffentlichen Versteigerung werden außer Kraft gesetzt und bis zum Ende der besonderen Umstände der COVID-19-Epidemie unter den gleichen Verkaufsbedingungen erneut veröffentlicht.	
ZYPERN (CY)	Die Verfahrensfristen sind bis 30. April 2020 ausgesetzt.	Alle Verhandlungen und sonstigen Verfahren sind bis 30. April 2020 ausgesetzt. Ausnahmen: Anträge auf äußerst dringende einstweilige Anordnungen, Auslieferungsverfahren und andere Verfahren, die Einschränkungen der persönlichen Freiheit betreffen (z. B. unrechtmäßige Inhaftierung, Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung). Der Kanzler akzeptiert die Erhebung einer Klage nur dann, wenn sie durch einen Antrag auf einstweilige Anordnung unterstützt wird und sofern eine Verhandlung dringend notwendig ist. Die Dringlichkeitsfrage ist vom Richter zu prüfen und zu entscheiden.	
TSCHECHIEN (CZ)	Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die dringendsten Schwierigkeiten für die Bürger im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, Vollstreckungen oder Insolvenzverfahren zu mildern. Umfassende Nutzung der bestehenden Bestimmungen der Verfahrensordnungen über den Verzicht auf versäumte Fristen in Gerichtsverfahren, wenn die Fristversäumnis auf die Beschränkungen aufgrund der außerordentlichen Maßnahmen (obligatorische Quarantäne, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zusammentreffens von Personen) zurückgeführt werden kann.	Das Justizministerium empfiehlt, alle Gerichtsverhandlungen zu verschieben. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, müssen Gerichtsanhörungen strikt in Übereinstimmung mit der Notstandsverordnung der Regierung erfolgen. Die Öffentlichkeit ist von Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen und ihre Bewegungsfreiheit innerhalb des Gerichtsgebäudes eingeschränkt. Die Gerichte erteilen per Telefon bzw. E-Mail Auskunft. Verzögerungen in Gerichtsverfahren, die sich aus der Anwendung dieser Empfehlungen	<u>Amt für internationalen Rechtsschutz von Kindern</u> (Brüssel-IIa-Verordnung und Unterhaltsregelung): Die Umsetzung der Tagesordnung des Amtes erfolgt im Notstandsmodus; jeglicher persönliche Kontakt mit dem Amt wird durch schriftlichen (d. h. per Post oder elektronisch) und telefonischen Kontakt ersetzt; die Bürozeiten sind auf Montag und Mittwoch, 9 bis 12 Uhr beschränkt.

		ergeben, werden vom Justizministerium nicht als Verzögerungen bei der Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse betrachtet. Notardienste stehen der Öffentlichkeit nach wie vor zur Verfügung, die Arbeiten werden jedoch eingeschränkt durchgeführt.	Tschechisches Justizministerium (gemäß den entsprechenden Verordnungen, Zentralbehörde für die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme): Die Mitarbeiter (einschließlich aller Kontaktstellen) arbeiten derzeit überwiegend von zu Hause aus. Elektronische Kommunikation bzw. Fernkommunikation wird dringend empfohlen. Sämtliche Fristen sollten beibehalten werden. Die einzige Komplikation besteht in der zunehmenden Beschränkung der Postdienste in einigen Staaten. Im Einvernehmen mit dem Außenministerium wird versucht, diese Komplikation durch die Benutzung der Diplomatenpost für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke zu überwinden. Ausländische Zentralbehörden sollten den Gerichten bzw. zuständigen Behörden raten, sämtliche Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken und Beweisaufnahme direkt, d. h. nicht über die Zentralbehörde (das Justizministerium), an die zuständigen Gerichte zu richten, da sich das Zeitfenster für eine erfolgreiche Erledigung des Ersuchens derzeit so erheblich verkürzen lässt.
DÄNEMARK (DK)	In Bezug auf Gerichtsverfahren wurden bislang keine Maßnahmen eingeführt.	Die dänischen Gerichte haben ein Notfallverfahren für bestimmte Bereiche mit besonderer Dringlichkeit eingerichtet. Bei	Allgemein gilt: Die dänischen Gerichte sind bestrebt, dass während des Zeitraums der Notlage

		diesen Fällen, die weiterhin von den Gerichten vor Ort bearbeitet werden, handelt es sich insbesondere um Fälle, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zeitkritisch sind, bzw. um Fälle, die besonders zudringlich sind. Es ist Sache der Gerichte, jeden Fall separat dahingehend zu beurteilen, ob er die Voraussetzungen der besonderen Dringlichkeit erfüllt. Die Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung der Umstände obliegt ebenfalls den Gerichten. Die Entscheidung, Fällen mit besonderer Dringlichkeit Vorrang einzuräumen, hat zur Folge, dass verschiedene wichtige Arten von Fällen, darunter Fälle mit physischen Gerichtssitzungen, hintenanstehen. Diese Fälle werden bis auf weiteres vertagt. Die dänischen Gerichte sind bestrebt, dass während des Zeitraums der Notlage so viel Arbeit wie möglich in Heimarbeit erledigt wird. Die dänische Gerichtsverwaltung hat die Möglichkeit der Einrichtung von Heimarbeitsplätzen für alle Arbeitnehmer sichergestellt. Darüber hinaus können die Mitarbeiter der Gerichte (in begrenztem Umfang) im Gerichtsgebäude persönlich anwesend sein, um dafür zu sorgen, dass sie selbst und andere Personen Aufgaben von zu Hause aus erledigen können. Die Gerichte greifen bei der Vorbereitung von Fällen in verschiedenen Rechtsbereichen, unter anderem in Zivilsachen und Zwangsvollstreckungsfällen, nach Möglichkeit	so viel Arbeit wie möglich in Heimarbeit erledigt wird.
--	--	---	--

		auf Telefonkonferenzen zurück. Die Familiengerichte bearbeiten Fälle so weit wie möglich ohne persönliche Anwesenheit. Auch bei bestimmten Nachlassfällen ist eine telefonische Bearbeitung möglich. Der Krisenausschuss (bestehend aus der dänischen Gerichtsverwaltung und einer Gruppe von Gerichtspräsidenten) hat zudem die Gerichte aufgefordert, nach Möglichkeit zu prüfen, ob die derzeitige Situation zu einer weiteren Nutzung von Videokonferenzen führt, wenn dies unter dem Blickwinkel der Rechtsstaatlichkeit für sinnvoll erachtet wird.	
ESTLAND (EE)	Allgemeine Informationen (in englischer Sprache) sind auf der Website der Regierung verfügbar. Die Verfahrensfristen werden von den Gerichten auf Einzelfallbasis verlängert. Die Gerichte werden die Mehrbelastung sowie die zusätzlichen Aufgaben oder Schwierigkeiten berücksichtigen, die den Verfahrensparteien aufgrund der Krise entstehen. Da bezüglich Fristverlängerungen gesetzlich nichts festgelegt ist, können die Richter zukünftig nach eigenem Ermessen längere Fristen setzen oder bestehende Fristen verlängern. Um Körperkontakt zu vermeiden und so die Ausbreitung des Coronavirus in Pflegeeinrichtungen zu verhindern, wurden die Bedingungen, zu denen psychisch Kranke in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Anstalt für soziale Vorsorge eingewiesen werden, ausgesetzt bzw. wurde die Dauer ihrer Einweisung aufgehoben, und zwar: – im Falle eines verlängerten vorläufigen Schutzes, für die Dauer der Notlage;	Für den Zeitraum vom 12. März 2020 bis 17. Mai 2020 wurde der Notstand ausgerufen. Es wurden virtuelle Besprechungsräume geschaffen, um die Kapazität des Justizministeriums, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsanstalten für die Durchführung von <u>Videokonferenzen</u> zu erhöhen. Diese Lösung kann auch für mündliche Anhörungen von Verfahrensbeteiligten genutzt werden. Darüber hinaus wurde die verfügbare Videokonferenzausrüstung verlagert, um der steigenden Nachfrage in Gerichtsgebäuden und Justizvollzugsanstalten gerecht zu werden. In Bezug auf <u>Gerichtsverfahren</u> gibt es keine Gesetzesänderungen. Der Rat für die Verwaltung der Gerichte hat Empfehlungen ausgesprochen. Die Arbeit der estnischen Gerichte wurde neu organisiert: Die Kanzleien sind von 9 Uhr bis 13 Uhr und die Gerichtsgebäude an Werktagen bis 14 Uhr	Die estnische Zentralbehörde leistet seit dem 13. März Telearbeit. Die Kommunikation (d. h. die Übermittlung von Mitteilungen und Dokumenten) erfolgt (in Zivilsachen und den meisten Strafsachen) per E-Mail. Falls erforderlich, werden die Originaldokumente nach Beendigung der Notlage per Luftpost zugestellt.

	– im Falle einer Einweisung, für die Dauer der Notlage und bis zu zwei Monate nach Beendigung der Notlage. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, jede Einweisung und jeden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zu beenden, wenn die Voraussetzungen für die Einweisung nicht mehr gegeben sind oder wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Einweisung nie erfüllt waren. Im Bereich des Schuldrechts gibt es derzeit keine grundlegenden Änderungen. Das Justizministerium hat verschiedene rechtliche Optionen analysiert, die bereits im estnischen Recht vorgesehen sind und die in dieser schwierigen Zeit genutzt werden könnten. Der Schwerpunkt lag auf der Bereitstellung von Erläuterungen und der Beantwortung von Auskunftersuchen. Es wurden auch Vorschläge zur Änderung bestimmter Vorschriften im Bereich des Schuldrechts vorgelegt, diese Diskussion ist jedoch noch im Gange.	geöffnet. Nach Möglichkeit werden die Fälle schriftlich über das Informationssystem der Gerichte und mittels einer Anwendung für digitale Gerichtsakten bearbeitet. Dringende Anhörungen und dringende Verhandlungen erfolgen mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet das Gericht von Fall zu Fall, ob eine Anhörung oder eine Verhandlung im Gericht stattfindet. Folgende Fälle können als dringend eingestuft werden: Unterbringung einer Person in einer geschlossenen Einrichtung; Trennung eines Kindes von seiner Familie; Einrichtung einer Vormundschaft für einen Erwachsenen. In nicht dringenden Fällen kann das Gericht zwar elektronische Kommunikationsmittel (oder jedes andere notwendige Mittel) nutzen, allgemein wird aber empfohlen, dass die Gerichte Anhörungen und/oder Verfahren vertragen. Nach der Zivilprozessordnung kann das Gericht in außergewöhnlichen und dringenden Fällen im Zusammenhang mit Kindern auch ohne Anhörung des Kindes vorläufige Anordnungen bzw. Schutzanordnungen erlassen. Zahlreiche Richter haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es wird empfohlen, Verfahrensdokumente vorzugsweise per e-File und E-Mail zuzustellen. Die Notarkammer hat die Notare ermächtigt,	
--	---	--	--

		alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, etwa den Fernbeurkundungsdienst „e-Notar“ zu nutzen, der die Vornahme notarieller Beurkundungen über eine Videobrücke ermöglicht. Während bis 6. April 2020 nur bestimmte Arten von Beurkundungen aus der Ferne erfolgen konnten (Vollmachten, Verkauf von Anteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. a.), können ab dem 6. April 2020 nahezu alle Arten von Beurkundungen aus der Ferne vorgenommen werden (die einzigen Ausnahmen sind Eheschließungen und Ehescheidungen). So können auch Immobilienverkäufe und -übertragungen online beurkundet werden. Dies wird auch nach Beendigung der Notlage der Fall sein. Überdies hat die estnische Anwaltskammer ihre Mitglieder zur Fernarbeit und zur Nutzung aller technischen Kommunikationsmittel ermutigt, um weiterhin Rechtsberatung leisten zu können. Sie hat auch betont, wie wichtig es ist, die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses zu gewährleisten. Die Anwaltskammer hat ferner hervorgehoben, dass Einschränkungen von Rechten, die aufgrund der Notlage auferlegt werden, gerechtfertigt sein müssen und angefochten werden sollten, wenn dies in einem bestimmten Fall erforderlich ist. Rechtsanwälte müssen sich zudem schnell an Veränderungen in der Arbeitsumgebung anpassen, Flexibilität zeigen und innovativ sein und darüber hinaus	
--	--	--	--

		sicherstellen, dass die Möglichkeiten für die Beantragung von Fristverlängerungen nicht missbraucht werden. Des Weiteren hat die Kammer der Gerichtsvollzieher und Konkursverwalter bekannt gegeben, dass die Arbeit der Gerichtsvollzieher und Konkursverwalter neu organisiert wurde, um Möglichkeiten der Fernarbeit zu schaffen.	
FINNLAND (FI)	Trotz der andauernden Krise wurden die vorgeschriebenen Fristen für Gerichtsverfahren nicht geändert.	Die Gerichte bewahren ihre Unabhängigkeit. Die nationale Gerichtsverwaltung stellt den Gerichten jedoch Richtlinien und Empfehlungen im Hinblick auf ihren Verwaltungsablauf bereit. Die nationale Gerichtsverwaltung hat Richtlinien herausgegeben, in denen den Gerichten empfohlen wird, unter Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Beschränkung der persönlichen Anwesenheit auf dringende Fälle) weiterhin Fälle zu bearbeiten. Die nationale Gerichtsverwaltung rät den Gerichten, Anhörungen per Videokonferenz oder mit anderen verfügbaren und geeigneten technischen Mitteln abzuhalten. Die nationale Gerichtsverwaltung hat für alle Gerichte ebenfalls eine Empfehlung zur Nutzung von Fernzuschaltungen in einem Verfahren herausgegeben. Diese Empfehlung wurde nur für die derzeitige außergewöhnliche Situation konzipiert, und es wird nicht beabsichtigt, dadurch bestehende Methoden, Anweisungen oder Empfehlungen zu ändern. Durch die	Internationale Rechtshilfe wird nach wie vor geleistet, die Gerichte priorisieren jedoch die Fälle entsprechend den verfügbaren Ressourcen. Die meisten Sachbearbeiter der finnischen Zentralbehörde (Verordnungen (EG) Nr. 2201/2003, (EG) Nr. 4/2009, (EG) Nr. 1393/2007 und (EG) Nr. 1206/2001) befinden sich derzeit in Telearbeit. Für dringende Fälle gibt es eine Notbesetzung. Nach Möglichkeit wird die Kommunikation per E-Mail empfohlen: central.authority@om.fi und maintenance.ca@om.fi (nur Unterhaltsangelegenheiten).

		wirksamere Nutzung von Fernzuschaltungen sollen Gesundheitsrisiken minimiert werden, indem Ansammlungen mehrerer Menschen vermieden werden. Die genannten Empfehlungen sowie künftige Richtlinien können hier abgerufen werden. Bis zum 10. Mai 2020 haben die finnischen Bezirksgerichte die Verhandlung über 1431 Zivilsachen ausgesetzt. Aktuelle Informationen können hier abgerufen werden. Der Kontakt zu den Gerichten sollte in erster Linie per Telefon und E-Mail erfolgen.	
FRANKREICH (FR)	Verfahrensfristen, einschließlich Verjährungsfristen, die zwischen dem 12. März 2020 und einem Monat nach Beendigung des Notstands ablaufen, werden verlängert. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums laufen alle Fristen normal weiter, jedoch nur für zwei Monate. Durch den längeren Zeitraum werden die Parteien jedoch nicht daran gehindert, Rechtsmittel einzulegen oder ihre Klagerechte während der Dauer des Notstands so weit wie möglich auszuüben. Grundsätzlich bleiben die in den Verträgen vorgesehenen Erfüllungspflichten und -fristen unberührt, wobei für besondere Umstände (höhere Gewalt usw.) das nationale Recht Anwendung findet. Vertragliche Sanktionen bei Nichterfüllung seitens des Schuldners (Strafklausel, Kündigungsklausel usw.) werden jedoch vorübergehend aufgehoben, um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung Rechnung zu tragen.	Zwischen dem 17. März 2020 und dem 10. Mai 2020 haben sich die Gerichte nur mit dringenden Fällen befasst (Anhörungen betreffend bürgerliche Freiheiten und Sorgerechtsfragen in Zivilsachen, Vollstreckungen, Kinderschutz, dringende Fälle von Familiengerichten, einschließlich Schutzanordnungen, und dringende Verfahren wegen einstweiliger Anordnungen). Ab dem 11. Mai 2020 haben die Gerichte ihre Tätigkeit in allen Rechtssachen schrittweise wieder aufgenommen. Falls ein Gericht seine Arbeit nicht ausführen kann, kann ein anderes Gericht bestimmt werden, das sich mit dringenden Fällen befasst. Gerichtsentscheidungen werden den Parteien über sämtliche Kommunikationskanäle,	Was die justizielle Zusammenarbeit betrifft, so werden Ersuchen in der üblichen Weise behandelt. <u>Zusammenarbeit</u> in <u>Familienangelegenheiten</u> (<u>Verordnung (EG) Nr. 2201/2003</u>): Im Bereich der internationalen Kindesentführung und des Schutzes von Kindern arbeiten die Sachbearbeiter der französischen Zentralbehörde die meiste Zeit in Telearbeit und kommen mindestens einen Tag in der Woche in das Büro. Das bedeutet, dass neue Ersuchen per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden können. <u>Beweisaufnahme</u> (<u>Verordnung (EG) Nr. 1206/2001</u>): Die Ersuchen werden in der üblichen Weise

	Gesetzlich vorgesehene Vertragsstrafen, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen werden ebenfalls ausgesetzt bzw. verlängert.	insbesondere per E-Mail oder Telefon, mitgeteilt (gelten aber nicht als dem Empfänger zugestellt). Was Schutzmaßnahmen für Kinder und Erwachsene betrifft, so werden diejenigen Maßnahmen, die während des Notstands auslaufen, automatisch verlängert, sofern der Richter nicht anders entscheidet. Fristen für Untersuchungs- und Mediationsmaßnahmen werden ausgesetzt und um weitere drei Monate bis 23. Juni 2020 verlängert. Die Gerichtspräsidenten können den Zustrom von Menschen in die Gerichte regulieren und die Zahl der Personen festlegen, die einen Gerichtssaal betreten dürfen, damit die Regeln zur räumlichen Distanzierung eingehalten werden. Sie können auch auf jeglichem Weg angerufen werden, wenn Personen in Fällen, in denen der Zugang begrenzt ist, die Teilnahme an einer Anhörung ersuchen. Werden für eine Anhörung audiovisuelle oder andere elektronische Kommunikationsmittel genutzt, findet die Anhörung unter Umständen an mehreren Orten statt. Und nicht zuletzt sei daran erinnert, dass die genutzten Kommunikationsmittel die Geheimhaltung der Beratungen gewährleisten müssen.	bearbeitet. Die Bearbeitungszeit ist unter Umständen etwas länger, da der Sachbearbeiter in Telearbeit arbeitet und nur einen Tag in der Woche im Büro ist, um die per Post oder Fax eingegangenen Ersuchen zu bearbeiten. <u>Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007):</u> Unter den gegenwärtigen Umständen kann die Zustellung von Schriftstücken verlangsamt sein. Die Zustellung auf elektronischem Weg ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Empfänger im Vorfeld seine Zustimmung gegeben hat. Die Kommunikation mit der französischen Zentralbehörde gemäß diesen drei Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 und Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) erfolgt weiterhin per E-Mail (entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr), aber <u>auch per Post oder Fax.</u> Für die Kommunikation mit der französischen Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über Unterhaltssachen kann folgende E-Mail verwendet werden: obligation.alimentaire@diplomatie.gouv.fr
--	--	--	--

DEUTSCHLAND (DE)	Bislang wurden keine Maßnahmen zu zivilrechtlichen Fristen, sondern lediglich Bestimmungen über die längere Unterbrechung von Strafverfahren verabschiedet. Das deutsche Zivilprozessrecht enthält Bestimmungen über die Verlängerung von Fristen, die Aussetzung von Verfahren und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die bei Rechtsstreitigkeiten während der COVID-19-Krise helfen. Für weitere Informationen über gesetzgeberische Maßnahmen kann die Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz konsultiert werden: https://www.bmjjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Corona_node.html	Mit den gesetzlichen Bestimmungen für Zivilverfahren wird den Gerichten bereits ein weiter Spielraum eingeräumt, um flexibel auf die aktuelle Ausnahmesituation zu reagieren. Es ist Sache der jeweiligen Gerichte und Richter zu entscheiden, welche Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden. Die Unabhängigkeit der Justiz wird gewahrt.	<u>Zusammenarbeit in Familienangelegenheiten (Verordnung (EG) Nr. 2201/2003):</u> Das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) hat die physische Anwesenheit seiner Mitarbeiter aus Gründen des Gesundheitsschutzes eingeschränkt, ist ansonsten jedoch mit verminderter Kapazität voll funktionsfähig. <u>Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (Verordnung (EG) Nr. 4/2009):</u> Die Tätigkeiten der Zentralbehörde im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beitreibung von Unterhaltsforderungen sind begrenzt; die Fallbearbeitung verzögert sich, und die Parteien werden ersucht, auf Statusaktualisierungen in laufenden Fällen zu verzichten. Die Zentralbehörde wird alle Fälle unter Berücksichtigung der eingeschränkten Tätigkeit so schnell wie möglich weiterverfolgen. <u>Beweisaufnahme (Verordnung (EG) Nr. 1206/2001) und Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007):</u> Es sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die Erledigung von
--------------------------------	--	--	---

			Ersuchen um Beweisaufnahme weiterhin im Ermessen des Richters liegt. Generell lässt sich sagen, dass die Arbeitsleistung der Gerichte aufgrund des Fehlens von Justizpersonal stark eingeschränkt ist.
GRIECHENLAND (EL)		Per Ministerialbeschluss werden alle Verfahren vor den griechischen Gerichten und ihren Dienststellen mit Ausnahme dringender und wichtiger Maßnahmen und Fälle bis 15. Mai 2020 ausgesetzt. Die Verfahren vor Bezirksgerichten für Zivilsachen und ihren Dienststellen sind bis 10. Mai 2020 ausgesetzt worden. Die Tätigkeit der Gerichtsdienste ist auf notwendige Maßnahmen zur Durchführung der notwendigen Arbeiten und auf dringende Fälle beschränkt. Sitzungen und alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise des Justizwesens werden nach Möglichkeit aus der Ferne unter Einsatz technischer Mittel durchgeführt. IT-Kommunikationsmittel und -anwendungen wurden bereitgestellt, um für Richter, Staatsanwälte und andere juristisch tätige Personen Videokonferenzen und Telearbeit sicherzustellen. An einigen größeren Gerichten können Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen elektronisch gestellt werden. In diesem Fall können Bürgerinnen und Bürger sowie Anwälte die betreffenden Bescheinigungen elektronisch über ein Webportal erhalten.	Die griechische Regierung hat Vorsichts- und Eindämmungsmaßnahmen ergriffen, um der Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus und seinen sozioökonomischen Auswirkungen zu begegnen und das reibungslose Funktionieren des Marktes und des öffentlichen Sektors zu gewährleisten. Das Justizministerium hat in seiner Eigenschaft als Zentralbehörde im Rahmen zivilrechtlicher Übereinkommen bzw. Verträge und in Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ein kombiniertes System eingeführt, das abwechselnd Fernarbeit und die physische Anwesenheit am Arbeitsplatz umfasst. Bislang ist die Zentralbehörde beinahe voll funktionsfähig, auch wenn gelegentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung bestimmter Anträge aufgrund der anhaltenden Gesundheitskrise unvermeidlich sind.

UNGARN (HU)	Grundsätzlich laufen die Fristen während der ausgerufenen Gefahrenlage weiter. Einzige Ausnahme sind Fälle, in denen ein Verfahrensschritt nicht schriftlich oder elektronisch vollzogen werden kann (d. h. Verfahrensschritte, die zwingend einen persönlichen Beitrag erfordern und ansonsten nicht vollzogen werden können), wodurch das Verfahren zum Stillstand gebracht wird. In diesen Fällen läuft die Frist während der Zeit bis zur Behebung des Hindernisses bzw. bis zur Aufhebung der Gefahrenlage nicht weiter.	Der Zugang zur Justiz und die Kontinuität der anhängigen Verfahren sind sichergestellt und die Arbeit der ungarischen Gerichte wird nicht unterbrochen. Verfahrensschritte, die einen physischen Kontakt erfordern, werden von den Gerichten nicht vollzogen. Schriftliche Kommunikation, Fernanhörungen und Anhörungen unter Verwendung elektronischer Mittel zur persönlichen Identifizierung werden durch spezielle Verfahrensregeln ermöglicht.	Im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen gibt es während der Gefahrenlage Einschränkungen bei Vollstreckungsverfahren. Was Vollstreckungsmaßnahmen betrifft, so dürfen beispielsweise keine Verfahren vor Ort und keine Versteigerungen von Immobilien durchgeführt werden. In Fällen der Kindesentführung und auf der Grundlage von Brüssel IIa können keine Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf die Überstellung von Kindern angeordnet werden. Die Zentralbehörden sind funktionsfähig. Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen kann sich im Vergleich zu normalen Umständen verzögern.
IRLAND (IE)	In Bezug auf Fristen sind keine spezifischen Rechtsvorschriften beschlossen. Durchführung von Verfahren, bei denen die gesetzliche Frist für die Ausstellung der Klageschrift mit Ladung vor Ende der „Beschränkung“ abläuft, gelten als wesentliche Angelegenheiten (siehe zweite Spalte).	Die Gerichtsbüros bleiben geöffnet und nehmen dringende Papiere entgegen. Es werden Ablagefächer für Dokumente bereitgestellt, um die Interaktion mit dem Personal am Schalter zu verringern. Die Kontaktaufnahme zu den Gerichtsbüros ist weiterhin per E-Mail oder per Post möglich. Zivilsachen können mit Zustimmung per E-Mail vertagt werden. In den kommenden Wochen werden lediglich dringende Fälle bearbeitet. Bearbeitet werden etwa Anträge im	Die Mitarbeiter des Ministeriums für Justiz und Gleichberechtigung und der Zentralbehörden arbeiten zum Großteil von zu Hause aus. Kommunikation ausschließlich per E-Mail wird bevorzugt.

		Zusammenhang mit dringenden familienrechtlichen Angelegenheiten, einschließlich Schutzanordnungen, einstweilige Sperranordnungen, dringende Sperranordnungen und die Verlängerung von Anordnungen. Auch für wesentliche Angelegenheiten wie dringende Vormundschaftsfälle oder dringende gerichtliche Überprüfungen können Anträge gestellt werden. Auf Anordnung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs wird Personen, die sich derzeit in Haft befinden, die Teilnahme per Videoübertragung ermöglicht. Gegenwärtig läuft ein Pilotprojekt, um Gerichtsanhörungen mit Zustimmung der Parteien aus der Ferne und per Video abzuhalten.	
ITALIEN (IT)	Die Fristen für die Vollziehung der Verfahrensschritte bei Zivilverfahren wurden zunächst für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis 22. März 2020 und dann bis 15. April 2020 ausgesetzt. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 23 vom 8. April 2020 wurden die Verschiebung der Anhörungen und die Aussetzung der Verfahrensfristen bis 11. Mai 2020 verlängert. Bei Fristen, die normalerweise während des Zeitraums der Aussetzung beginnen würden, wird der Beginn bis zum Ende des letztgenannten Zeitraums	Die meisten Anhörungen in Zivilverfahren, die für den Zeitraum vom Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets (9. März 2020) bis 22. März 2020 (dann 15. April 2020 und schließlich 11. Mai 2020) anberaumt wurden, müssen vertagt werden. Alle während der Krisenzeit anberaumten Anhörungen werden (außer in dringenden Fällen) verschoben. Amtsgerichte können eigene organisatorische Maßnahmen ergreifen (eingeschränkter Zugang	Ein beträchtlicher Teil der Mitarbeiter des Justizministeriums arbeitet von zu Hause aus. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wird für einen unvorhersehbaren Zeitraum beeinträchtigt sein. Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit (einschließlich Ersuchen nach dem 1968 in London geschlossenem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über

	hinausgeschoben. Ausnahmen: Kindesadoptionen, unbegleitete Minderjährige, Unterbringung in einer Pflegefamilie, Verfahren zum Schutz von Minderjährigen und Unterhaltsverfahren, sofern der Schutz wesentlicher Bedürfnisse beeinträchtigt ist; obligatorische Gesundheitsbehandlung, freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, vorläufige Vollstreckbarkeit, Wahlverfahren und sämtliche Angelegenheiten, die das Risiko beinhalten, dass den Parteien ein ernsthafter Nachteil entsteht.	zu Gebäuden, Büroschließungen). Insbesondere in Fällen, die nicht ausgesetzt werden (d. h. solche, die im Einzelfall für dringlich erklärt werden oder denen per Gesetz oberste Priorität eingeräumt wird), können Anhörungen in Zivilsachen, die lediglich die Anwesenheit der Anwälte oder Parteien erfordern, vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und der wirksamen Teilnahme der Parteien per Fernzuschaltung durchgeführt werden. Dazu ist ein Beschluss der Vorsitzenden der Gerichte nach Anhörung des Rates der Anwaltskammer erforderlich. Im Zeitraum vom 11. Mai bis 31. Juli 2020 sollen die Vorsitzenden der Gerichte eine Reihe organisatorischer Maßnahmen ergreifen, um enge Menschenansammlungen und Kontakte in den einzelnen Arbeitszimmern zu vermeiden. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: – Durchführung von Anhörungen in Zivilsachen per Fernzuschaltung, falls nur Anwälte oder die Parteien oder die dem Richter beigeordneten Personen anwesend sein müssen und solange der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und die wirksame Teilnahme der Parteien eingehalten werden sowie unter der Voraussetzung, dass der Richter persönlich im Gericht anwesend ist; – Zurückstellung von Anhörungen bis 31. Juli 2020; – Durchführung von Anhörungen in Zivilsachen, die ausschließlich die Teilnahme der Angeklagten im Schriftverfahren erfordern.	ausländisches Recht) sind elektronisch zu übermitteln. Bei in Papierform zugesandten Dokumenten ist mit erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung zu rechnen. Sämtliche Kommunikation ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: ufficio2.dgcivile.dag@giustizia.it
--	--	--	---

LETTLAND (LV)	Es sind schriftliche Zivilverfahren möglich, wenn die Rechte der Parteien nicht verletzt werden und die Gerichte dies für praktikabel halten. Anstatt Gerichtsverhandlungen zurückzustellen, hat Lettland auf schriftliche Gerichtsverfahren umgestellt, außer eine echte Gerichtsverhandlung ist unabdingbar oder es besteht eine hohe Dringlichkeit, den Fall zu prüfen, oder ein hohes Risiko einer schwerwiegenden Rechtsverletzung. Ausschluss- bzw. Verjährungsfristen werden im Zeitraum vom 12. März 2020 bis 1. Juli 2020 ausgesetzt. Vollstreckungsverfahren: Die maximale Frist für die freiwillige Erfüllung der Verpflichtungen aus Urteilen bezüglich der Rückgabe von Waren, der Eintreibung von Schulden oder der Räumung wird von 10 Tagen auf 60 Tage verlängert, außer in den Fällen, in denen das Urteil sofort vollstreckt werden sollte. Handelspfand: Die Frist für Entscheidungen über die Leistung des Handelspfands wird von 30 auf 60 Tage verlängert.	Die Republik Lettland hat <i>Richtlinien für die Organisation der Arbeit der Bezirks- (Stadt-) und Regionalgerichte während des Notstands herausgegeben</i>. In diesen Leitlinien wird empfohlen, Anhörungen in dringenden Fällen nach Möglichkeit über Videokonferenz abzuhalten. Wenn die Anhörung der persönlichen Anwesenheit bedarf, ist für den notwendigen Abstand zwischen den Personen zu sorgen und es müssen weitere Sicherheitsvorkehrungen (Lüftung der Räume usw.) getroffen werden. <i>Ab 12. Mai 2020 können die Gerichte bei der Überprüfung von Fällen wieder Gerichtsverhandlungen mit persönlicher Anwesenheit durchführen, wobei die vom Ministerkabinett erlassenen Vorgaben bezüglich der Ansammlung von Personen in geschlossenen Räumen zu beachten sind.</i>	Während des Notstands werden alle elektronisch (per E-Mail) übermittelten Ersuchen und dazugehörigen Unterlagen akzeptiert, wobei die Glaubwürdigkeit gewahrt werden muss. Rechtshilfeersuchen werden eingescannt, in PDF-Format umgewandelt und von der offiziellen E-Mail-Adresse des Justizministeriums an die entsprechenden Länder weitergeleitet. Rechtshilfeersuchen aus anderen Ländern können ebenfalls an die offizielle E-Mail-Adresse des Justizministeriums übermittelt werden. Die justizielle Zusammenarbeit ist weiterhin gewährleistet, beispielsweise die Erledigung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder Anhörungen per Videokonferenz.
LITAUEN (LT)	Litauen hat keine offiziellen Rechtsakte zur Aussetzung oder Verlängerung von Verfahrensfristen in Zivilsachen verabschiedet. Die Erneuerung oder Verlängerung von Verfahrensfristen wird auf Einzelfallbasis von dem Gericht entschieden, das den Fall verhandelt. Der Justizrat hat Empfehlungen an die Gerichte herausgegeben und diese darin aufgefordert, <i>Anträge von Einzelpersonen auf Verlängerung einer versäumten Frist für die Einreichung eines</i>	Der Justizrat hat Empfehlungen an die Vorsitzenden der Gerichte bezüglich der Arbeitsorganisation in den jeweiligen Gerichten während der Quarantänezeit ausgesprochen, wobei die genaue Umsetzung im Ermessen jedes einzelnen Vorsitzenden liegt. Zivilverfahren, wenn möglich im schriftlichen Verfahren, finden auf dem üblichen Weg statt. In Zivilsachen, in denen eine mündliche Verhandlung obligatorisch ist und die Parteien	Der Großteil der behördlichen Mitarbeiter leistet Fernarbeit. Internationale Rechtshilfe wird zwar weiterhin geleistet, es muss jedoch bisweilen mit Verzögerungen gerechnet werden.

	<i>Verfahrensdokuments oder auf Vollziehung einer Verfahrenshandlung während und nach der Quarantänezeit flexibel zu prüfen</i>, wenn diese Handlungen durch den in der Republik Litauen ausgerufenen Notstand und die in der Folge geänderte Arbeitsorganisation in den staatlichen Institutionen behindert wurden. Der Steller eines Antrags auf Verlängerung versäumter Fristen muss dem Gericht zusammen mit dem Antrag die Daten vorlegen, die die entsprechenden Umstände belegen.	ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Anhörung kundgetan haben, werden die anberaumten mündlichen Anhörungen auf unbestimmte Zeit vertagt, wobei die Verfahrensbeteiligten entsprechend informiert und mögliche vorläufige Anhörungstermine mit den Parteien vereinbart werden. Mündliche Gerichtsverfahren sind beschränkt auf Zivilsachen, die der sofortigen Verhandlung bedürfen, etwa Zivilsachen betreffend die Erlaubnis des Gerichts zur Verlängerung einer nicht freiwilligen Hospitalisierung und/oder Behandlung, die Verbringung eines Kindes aus einer unsicheren Umgebung, Fälle gemäß der Zivilprozessordnung und Fälle, in denen der Organisation von mündlichen Sitzungen aus der Ferne Vorrang eingeräumt wird, wenn das Gericht die Mittel dazu hat. In dringenden Fällen werden während der mündlichen Verhandlung Sicherheitsempfehlungen befolgt (soziale Distanzierung, Desinfektion des Gerichtssaals). Gerichtliche Verfahrensentscheidungen werden mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelt, wobei dem gerichtlichen Informationssystem Vorrang eingeräumt wird. In Ausnahmefällen werden Dokumente per E-Mail und auf dem normalen Postweg an Personen versandt, die keinen Zugang zum gerichtlichen Informationssystem haben. Verfahrensdokumente und sonstige Korrespondenz werden an Nichtverfahrensbeteiligte (z. B. Gerichtsvollzieher, Notare) über das staatliche	
--	---	---	--

		elektronische Zustellungssystem oder per E-Mail und nur in Ausnahmefällen per Post versandt. Die Kommunikation bzw. Zusammenarbeit erfolgt mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel, per Telefon. Nach der Aussetzung der persönlichen Zustellung werden Verfahrensdokumente elektronisch empfangen oder per Post versandt. Gerichtsvollzieher: Trotz des Übergangs zur Telearbeit ab 16. März 2020 leisten Gerichtsvollzieher während der Quarantänezeit weiterhin den Großteil ihrer regulären Dienste für Gläubiger und Schuldner. Da der direkte Kontakt begrenzt ist, erfolgt die Kommunikation zwischen den Gerichtsvollziehern bzw. ihren Mitarbeitern und den Verfahrensbeteiligten per Telefon, E-Mail, über die Website www.antstolai.it oder auf dem Postweg. Auch stellt die derzeitige Quarantäne kein Hindernis für die Übermittlung neuer Vollstreckungsbescheide dar: Schriftliche Vollstreckungsbescheide können den Gerichtsvollziehern per Post und elektronische Vollstreckungsbescheide per E-Mail oder über das Online-Informationssystem für Gerichtsvollzieher unter http://www.antstolai.it/ übermittelt werden. Während der Quarantänezeit sehen die Gerichtsvollzieher auch davon ab, neue Versteigerungen anzukündigen. Was die Arbeitsorganisation bei Notaren betrifft, so werden derzeit Entwürfe zur Änderung des Gesetzes über den Notarberuf und des Zivilgesetzbuches ausgearbeitet. Darin	
--	--	---	--

		ist vorgesehen, dass der Großteil der Notardienste online angeboten und aus der Ferne erbracht wird. In den Änderungsentwürfen wird vorgeschlagen, den Notaren das Recht einzuräumen, notarielle Beurkundungen aus der Ferne vorzunehmen und die entsprechenden Dokumente in elektronischer Form auszustellen. Die Informationen werden in staatliche Register und Informationssysteme eingepflegt. Besuche in Notarkanzleien wären ausschließlich der unmittelbaren Personenidentifizierung oder Testamentszwecken vorbehalten. Zudem sollen Notare ihre Beteiligung bei der Genehmigung bestimmter einfacherer Mandate ablehnen können, und es soll die elektronische Registrierung von Mandaten ermöglicht werden, die keiner notariellen Form bedürfen. Von den Fernbeurkundungsdiensten ausgeschlossen sind die Beurkundung und Verwahrung von Testamenten noch die Beglaubigung von Erklärungen, dass eine Person am Leben ist. Darüber hinaus sollten Notare keine Ferndienste erbringen, wenn sie der Meinung sind, dass sie die berechtigten Interessen eines Mandanten nur dann besser schützen können, wenn sie mit ihm persönlich zusammentreffen oder wenn sie das Testament einer Person aufsetzen, die Folgen notarieller Akte erläutern oder die Identität einer Person feststellen müssen. Hinsichtlich der Bereitstellung von staatlich garantierter Prozesskostenhilfe wurden auf der entsprechenden Website Empfehlungen veröffentlicht. Es wird dringend empfohlen, persönlichen Kontakt zu vermeiden und die	
--	--	---	--

		Bereitstellung von Prozesskostenhilfe mit Hilfe von Fernarbeitsmitteln zu organisieren, d. h. sämtliche Anträge sollten per E-Mail übermittelt werden und die Beratung sollte telefonisch, online oder mithilfe anderer Telekommunikationsmittel erfolgen. In dringenden Fällen, in denen die Beteiligung eines Anwalts an bestimmten Voruntersuchungen oder Gerichtsverfahren erforderlich ist, muss dieser gebührende Sorgfalt walten lassen, die nationalen Richtlinien zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Sicherheitsabstand, Hygiene usw.) befolgen und die Beteiligung am Verfahren verweigern, sofern keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. wenn der Raum nicht ausreichend belüftet wird, kein Desinfektionsmittel vorhanden ist oder Zweifel im Hinblick auf die Gesundheit anderer im Raum befindlicher Personen bestehen). Die litauische Anwaltskammer hat ähnliche Empfehlungen für alle praktizierenden Rechtsanwälte in Litauen veröffentlicht.	
LUXEMBURG (LU)	Der Krisenzustand, der mit der großherzoglichen Verordnung vom 18. März 2020 zur Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 ausgerufen wurde, wurde per Gesetz vom 24. März 2020 um drei Monate verlängert. Das Parlament kann während des Krisenzustands nicht aufgelöst werden, behält alle seine Gesetzgebungsbefugnisse und kann jederzeit,	Die Justizverwaltung hat in diesem Stadium der Pandemie die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einerseits einen funktionsfähigen Dienst – wenn auch eingeschränkt – zu gewährleisten und andererseits die Gesundheit aller Mitarbeiter so weit wie möglich zu schützen. Diese Maßnahmen werden in strikter Übereinstimmung mit der Verfassung und den	Alle Instrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen werden von der Zentralbehörde, dem Generalstaatsanwalt, ausgeführt und erlassen. Der Arbeitsrhythmus wurde etwas reduziert, damit möglichst viele Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten können.

innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, ein Gesetz zur Beendigung des Krisenzustands verabschieden. Die in diesem Zeitraum verabschiedeten Dekrete verlieren an dem Tag, an dem der Krisenzustand endet, ihre rechtliche Gültigkeit. Am 25. März 2020 verabschiedete die Regierung im Regierungsrat eine vom Justizministerium ausgearbeitete großherzogliche Verordnung zur Aussetzung der Fristen in gerichtlichen Angelegenheiten und zur vorübergehenden Anpassung bestimmter anderen Verfahrensregelungen. In einer allgemeinen Bestimmung ist die Aussetzung sämtlicher Fristen in Verfahren vor dem Verwaltungs-, Militär- oder Verfassungsgericht festgelegt. Vorgesehen sind bestimmte Ausnahmen bezüglich Freiheitsstrafen, bei denen schnelle Entscheidungen getroffen werden müssen. Fristen in Zivil- und Handelssachen Luxemburg hat Fristen für Rechtsverfahren ausgesetzt und bestimmte Fristen in ausgewählten Verfahren verlängert. Luxemburg hat ferner bestimmte Ausnahmen festgelegt, insbesondere für dringende Angelegenheiten, bei denen eine Aussetzung der Fristen nicht möglich ist. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Einspruch werden ausgesetzt. • Im Hinblick auf Mietsachen wurde die Vollstreckung von Räumungsurteilen ausgesetzt.	internationalen Verpflichtungen Luxemburgs, insbesondere in Bezug auf die Grundrechte, getroffen. Sie werden nach den Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit angewandt. Im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus haben zahlreiche Mitgliedstaaten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit erlassen. Solche Beschränkungen wurden auch in Luxemburg erlassen, es gelten jedoch bestimmte Ausnahmen (z. B. für Arbeitnehmer im Gesundheitssektor und anderen in der gegenwärtigen Krise systemrelevanten Sektoren). Zu diesen Ausnahmen zählt, dass getrennt lebende Eltern ihre Wohnung zur Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung, insbesondere zur Ausübung ihres Umgangsrechts, weiterhin verlassen dürfen. Die luxemburgischen Gerichte arbeiten zwar eingeschränkt, es wird jedoch ein ausreichendes Tätigkeitsniveau aufrechterhalten, damit wesentliche und dringende Angelegenheiten bearbeitet werden. Während der Dauer des Krisenzustands werden die an die Kammern des Rates der Bezirksgerichte und des Berufungsgerichts gerichteten Anträge und Ersuchen gemäß einem schriftlichen Verfahren beurteilt. Notare setzen ihre Tätigkeit fort. Es wurden Maßnahmen zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte rechtliche	
--	--	--

	Die Bestimmung sieht die Aussetzung von Räumungen im Bereich der Wohnungsvermietung vor. Die Fristen für die Durchführung von Räumungen im Bereich der gewerblichen Vermietung wurden ebenso ausgesetzt wie die Fristen für Zwangsvollstreckungen und Zwangsversteigerungen. • Bei Personenstandsangelegenheiten wird die Frist für die Ausstellung von Geburtsurkunden (fünf Tage) ausgesetzt. Bei Heiratsurkunden entfällt durch die Möglichkeit, auf die Veröffentlichung von Verboten zu verzichten, jeglicher Zeitdruck. • Eine besondere Bestimmung sieht die Aussetzung der Fristen bei Erbsachen ohne Gerichtsverfahren vor. Es ist wichtig, die Rechte der Bürger zu wahren, da die Abwicklung von Erbschaften ein sehr formalistisches Verfahren mit vielen Verzögerungen ist. • Die Fristen für die Einreichung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen, konsolidierten Abschlüssen und damit zusammenhängenden Unternehmensberichten sollen um drei Monate verlängert werden. Dies gilt jedoch nur für Geschäftsjahre, die am Tag des Endes des Krisenzustands abgeschlossen sind und für die die Fristen für die Einreichung und Veröffentlichung zum 18. März 2020 noch nicht abgelaufen waren.	Verfahren ergriffen, um die Notwendigkeit des physischen Kontakts zu verringern. Auch Anwälte setzen ihre Tätigkeit fort und sind während der Krise dazu angehalten, für die Kommunikation mit den Gerichten elektronische Mittel zu nutzen. Um physischen Kontakt zu vermeiden, erfolgt die Zustellung von Dokumenten durch die Gerichtsvollzieher nicht an den Adressaten persönlich, sondern lediglich auf dem Postweg.	
MALTA (MT)	Seit 16. März 2020 sind alle gesetzlichen und	Die Gerichtshöfe und Register wurden mit	Die grenzüberschreitende justizielle

	richterlichen Fristen einschließlich Verjährungsfristen in Zivilsachen und Ausschlussfristen bis sieben Tage nach Aufhebung der Anordnung zur Schließung der Gerichte ausgesetzt. Überdies wurden auch alle ex lege auferlegten Fristen für Notare während der Zeit, in der die Gerichte geschlossen sind, ausgesetzt. Die Aufhebung der Fristen für Notare gilt bis zum 20. Tag nach Aufhebung der Anordnung zur Schließung der Gerichte. Die am 16. März 2020 erlassene Aussetzung der Fristen für den Abschluss eines Verkaufs gemäß einer registrierten Verkaufszusage wurde am 22. Mai 2020 aufgehoben. Bezüglich einer Verkaufszusage gilt eine Fristaussetzung für zwanzig Tage ab dem 22. Mai 2020; danach läuft die restliche Frist weiter.	Wirkung von 16. März 2020 geschlossen, einschließlich: oberste Gerichte, Amts- und Berufungsgerichte; alle per Gesetz eingerichteten Gerichte, die im Gebäude der Gerichtshöfe ansässig sind; alle Kammern, Kommissionen, Ausschüsse oder andere Einheiten, die in den Gerichtsgebäuden ansässig sind und vor denen alle Verfahren gehört werden. Trotz der Schließung wurden die Gerichte gleichwohl befugt, in dringenden Fällen oder in Fällen, bei denen das Gericht der Auffassung ist, dass das öffentliche Interesse an einer Anhörung überwiegen sollte, eine Anhörung anzuordnen. Dabei müssen die Gerichte selbstredend besondere Vorkehrungen zum Schutz vor der Verbreitung des Virus ergreifen. Mit Wirkung vom 4. Mai 2020 sind die Geschäftsstellen aller Gerichte für die Einreichung sämtlicher gerichtlicher Ersuchen (nicht nur für dringende Fälle oder für Fälle von öffentlichem Interesse) wieder geöffnet.	Zusammenarbeit wird auf Basis des normalen Geschäftsbetriebs fortgeführt – natürlich nur soweit dies unter den gegenwärtigen Umständen, insbesondere in Anbetracht der reduzierten Tätigkeit der Gerichte und des eingeschränkten internationalen Reiseverkehrs, möglich ist.
NIEDERLAND E (NL)	Das Parlament (Erste und Zweite Kammer) hat sich auf ein temporäres Notstandsgesetz geeinigt. Mit diesem Gesetz kann den dringlichsten Schwierigkeiten bei der Funktionsfähigkeit der Justiz Rechnung getragen werden. Das Gesetz ist seit dem 24. April 2020 in Kraft. Anhörungen in Zivil- und Verwaltungssachen Falls eine Anhörung mit persönlicher Anwesenheit aufgrund von COVID-19 nicht möglich ist, kann eine Anhörung mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln erfolgen. In allen Fällen entscheidet der Richter über die Form der Anhörung.	Vom 17. März 2020 bis 11. Mai 2020 waren alle Gerichte geschlossen, ausgenommen davon waren äußerst dringende Fälle. Alle anderen Fälle wurden im Rahmen schriftlicher Verfahren oder per Telefon- oder Videokonferenzen bearbeitet. Ab 11. Mai 2020 sind die Gerichte wieder für alle Straf-, Jugend- und Familiensachen geöffnet. Im Gerichtswesen wurden organisatorische und Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den Empfehlungen der nationalen Gesundheitsbehörden getroffen.	Der Großteil der Mitarbeiter der niederländischen Zentralbehörden befindet sich in Heimarbeit. Es wird die Kommunikation per E-Mail empfohlen.

	In Zivil-, Verwaltungs- oder Strafsachen gibt es keine Änderung der gesetzlichen Fristen.	Soweit möglich, werden in den Gerichtsgebäuden auch andere Fälle mit persönlicher Anwesenheit verhandelt. Ist dies nicht möglich, können Videokonferenzen oder andere elektronische Mittel genutzt werden. Die Gerichte sind jedoch für die Öffentlichkeit geschlossen, ausgenommen davon sind Fälle mit einem großen öffentlichen Interesse. Die Gerichte können den Rat für Rechtsprechung auch ersuchen, einen professionellen Livestream einzurichten, wenn sie dies für das öffentliche Interesse als notwendig erachten. In allen Fällen ist die Anwesenheit von bis zu drei Medienvertretern bei einer Anhörung gestattet. Darüber hinaus ist die Justiz bestrebt, mehr schriftliche Urteile online zu veröffentlichen. Die Justiz untersucht entsprechende Möglichkeiten, der Pflicht öffentlicher und offener Anhörungen nachzukommen, während gleichzeitig die Privatsphäre der beteiligten Parteien gewahrt bleibt. Im Justizwesen wurde eine vorübergehende Anpassung der Verfahrensvorschriften für alle Gerichtsbarkeiten vorgenommen, und auf der Website www.rechtspraak.nl wurde eine Seite mit einer aktuellen Übersicht und allen aktuellen Anweisungen zur Arbeitsweise während der COVID-19-Krise eingerichtet.	
POLEN (PL)	Die polnische Sondergesetzgebung sieht unter anderem Folgendes vor: • die Aussetzung noch nicht begonnener bzw. die Verschiebung bereits begonnener Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Urteilen; • die Aussetzung von noch nicht begonnenen bzw. die Verschiebung von bereits begonnenen Fristen in Verfahren und für gerichtliche Schritte in	Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie zu mildern. Es wurde die Übertragung von Fällen zwischen den polnischen Gerichten ermöglicht (durch die Justizbehörde und für einen bestimmten Zeitraum in dringenden Fällen, wie sie in der	Die Mitarbeiter in der Zentralbehörde des Justizministeriums leisten Telearbeit. Sämtliche Kommunikation mit dem polnischen Justizministerium als Zentralbehörde (einschließlich der Zustellung von Schriftstücken und

	Rechtsverfahren, Vollstreckungsverfahren.	einschließlich	Sondergesetzgebung zur Milderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das polnische Justizsystem definiert sind). Als dringend eingestuft werden folgende Verfahren: 1. Verfahren betreffend Minderjährige einschließlich: – Verfahren über die Aberkennung des elterlichen Erziehungs- oder Sorgerechts für einen Minderjährigen; – Verfahren über die Unterbringung eines ausländischen Minderjährigen in einer Pflege- oder Bildungseinrichtung; – Verfahren über die Einsetzung eines Vormunds zur Vertretung der Interessen eines Minderjährigen in Gerichtsverfahren; – Verfahren über die Unterbringung oder Verlängerung des Aufenthalts eines Jugendlichen in einem Jugendheim; – Vollstreckungsverfahren unter Beteiligung Minderjähriger. 2. Verfahren betreffend Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung. Der Präsident des jeweils zuständigen polnischen Gerichts kann anordnen, dass ein Fall als dringend zu betrachten ist, wenn – das Unterlassen einer gerichtlichen Entscheidung in dem entsprechenden Fall eine mögliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt; – das Unterlassen einer gerichtlichen Entscheidung in dem entsprechenden Fall dem öffentlichen Interesse ernsthaft schaden könnte; – das Unterlassen einer gerichtlichen	der Beweisaufnahme) oder mit der polnischen Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) für Strafsachen muss auf elektronischem Wege erfolgen. Alle erforderlichen Unterlagen müssen in Form eingescannter Kopien übermittelt werden.
--	--	----------------	---	---

		Entscheidung in dem entsprechenden Fall zu drohenden und nicht wieder gut zu machenden materiellen Schäden führen könnte; – im Interesse der Gerechtigkeit dringend eine gerichtliche Entscheidung in dem entsprechenden Fall getroffen werden muss. Die Abstellung von Richtern an andere Gerichte wurde vereinfacht. Entsprechende Entscheidungen werden von den Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter und für einen im Voraus festgelegten Zeitraum getroffen. Durch die Abstellung von Richtern können Gerichte mit höherer Arbeitsbelastung unterstützt werden. Auch die Aussetzung und Verschiebung von Gerichtsverfahren ist in bestimmten Fällen möglich.	
PORTUGAL (PT)	Für den Zeitraum vom 19. März 2020 bis 17. April 2020 wurde der Notstand ausgerufen. • Dekret 14-A/2020 • Dekret 17-A/2020 • Dekret 2-A/20 • Dekret 2-B/20 • Gesetz 1-A/20 mit Änderungen • Gesetzesdekret 10-A/20 mit Änderungen Für den Zeitraum vom 18. April 2020 bis 17. Mai 2020 wurde der Alarmzustand ausgerufen.	Während des Notstands Die für die Gerichtsorganisation verabschiedeten wichtigsten Instrumente sind: • Von den jeweiligen Gerichtspräsidenten festgelegte Notfallpläne • Von den jeweiligen Gerichtspräsidenten festgelegter Umfang der durch persönlich anwesende Mitarbeiter zu erbringenden Dienste in dringenden Verfahren • Virtuelle Gerichtssäle in allen Gerichten	Während des Notstands: • Das Team der Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) für Zivil- und Handelssachen befindet sich derzeit in Heimarbeit und bearbeitet alle Ersuchen um Zusammenarbeit und Information so schnell wie möglich, trotz der in den Gerichten geltenden Aussetzung von gerichtlichen Fristen bzw.

	• Resolution 33-A/20 • Resolution 33-C/20 • Gesetz 1-A/20 mit Änderungen • Gesetzesdekret 10-A/20 mit Änderungen Sowohl während des <u>Notstands</u> als auch während des <u>Alarmzustands</u> gelten gemäß Artikel 7 des Gesetzes 1-A/20 in seiner konsolidierten Fassung folgende gesetzliche Regelungen für gerichtliche Laufzeiten und Fristen: • Bei nicht dringenden Gerichtsverfahren werden die Fristen für einen bestimmten Zeitraum, der per Gesetzesdekret festgelegt wird, ausgesetzt. • Bei dringenden Gerichtsverfahren gibt es keine Aussetzung von Fristen oder Verfahrensschritten. • Ausschluss- und Verjährungsfristen werden ausgesetzt. • Die Räumung von Mietwohnungen und die Vollstreckung von privaten Hypotheken werden ausgesetzt. • Die Fristen für Schuldner zur Stellung von Anträgen auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden ausgesetzt. • Verfahrensschritte in Vollstreckungsverfahren, einschließlich Vollstreckungsmaßnahmen, werden ausgesetzt, es sei denn, dass dadurch ein nicht wiedergutzumachender Schaden	(Gerichte erster und zweiter Instanz sowie Oberster Gerichtshof), wodurch Fernanhörungen möglich sind • Digitale Unterzeichnung von Urteilen über das Fallmanagementsystem • Bei Urteilen in einem Kollektivverfahren kann die Unterschrift der anderen Richter durch eine Erklärung des als Berichterstatter (<i>Rapporteur</i>) fungierenden Richters ersetzt werden, in der die übereinstimmende Entscheidung der anderen Richter bestätigt wird (Artikel 15-A des Gesetzesdekrets 10-A/20) • Zugang zum Fallmanagementsystem über VPN (Virtual Private Network) Alle Verfahrensschritte können per Telefon- bzw. Videokonferenz vollzogen werden. Die Einholung von Informationen bei den Gerichten sollte per E-Mail anstatt telefonisch erfolgen. Telearbeit ist immer dann obligatorisch, wenn die Art der Arbeit dies zulässt. Die Richter gehen ihrer üblichen Tätigkeit weiterhin von zu Hause nach, wo sie Zugang zum Fallverwaltungssystem haben. Wann immer dies notwendig ist, sind sie persönlich im Gericht anwesend. In den erstinstanzlichen Gerichten waren	Verjährungsfristen. • Das Team verfügt über Fernzugriff auf Akten über VPN (Virtual Private Network). • Erforderlichenfalls sowie in dringenden Fällen ist jedes Teammitglied in der Lage, persönlich am Arbeitsplatz zu erscheinen. • In Fällen, die die justizielle Zusammenarbeit betreffen, erfolgt die Kommunikation bevorzugt per E-Mail an correio@redecivil.mj.pt. Während des Alarmzustands: • Das Team der Kontaktstelle befindet sich in teilweiser Telearbeit und arbeitet nach veränderten Zeitplänen, damit sichergestellt ist, dass jederzeit zumindest ein Teammitglied in der Kontaktstelle anwesend ist. • Die Kontaktstelle fällt unter den vom Hohen Justizrat festgelegten Arbeitsumfang und befolgt die „Maßnahmen zur
--	---	--	---

	entsteht oder die Lebensgrundlage des Gläubigers gefährdet wird. • Artikel 15 des Gesetzesdekrets 10-A/20 sieht vor, dass bei einer von den Behörden aufgrund der Pandemie beschlossenen Schließung eines Gerichts in einem bestimmten Gebiet die Verfahrensfristen ausgesetzt werden (dies erfolgte in wenigen Fällen und für einen begrenzten Zeitraum). Schlussbemerkung: Auch wenn diese Informationen sorgfältig zusammengetragen wurden, entbinden sie nicht von der Konsultation der geltenden Rechtstexte und ihrer weiteren Änderungen. In Anbetracht von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Entscheidung 2001/470/EG sind diese Informationen weder für den Hohen Justizrat Portugals noch für die nationalen Gerichte oder die Kontaktstelle bindend.	dringende und nicht dringende Verfahren zu keiner Zeit ausgesetzt. In den Gerichten zweiter Instanz und am Obersten Gerichtshof fanden bis 15. April 2020 nur dringende Verfahren statt. Ab 16. April 2020 waren hier wieder alle Verfahren, dringende sowie nicht dringende, zugelassen. Dringende Verfahren und Handlungen, bei denen es um die Grundrechte geht, können persönlich (dringender Kinderschutz, dringende Verfahrensmaßnahmen und dringende Prozesse gegen inhaftierte Angeklagte) oder aus der Ferne über virtuelle Gerichtssäle durchgeführt werden. Prozesse und Verfahrensmaßnahmen, die nicht dringend sind, werden vertagt, außer wenn die Richter eine Anhörung für notwendig erachten, etwa zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens oder in Fällen, in denen sich alle Parteien auf Telefon- bzw. Videokonferenzen oder virtuelle Gerichtssäle einigen. Urteile in nicht dringenden Fällen können verkündet werden, wenn sich alle Parteien einig sind, dass weitere Untersuchungen durch das Gericht unnötig sind. Handlungen und Verfahren, die persönlich durchgeführt werden, finden in angemessenen Gerichtsräumen des jeweiligen Amtsgerichts statt, die mit Schutz- und Desinfektionsmitteln ausgestattet sind. Die Zahl der anwesenden Personen wird vom Richter an die von den	<i>Verringerung des Risikos der Virusübertragung in den Gerichten</i>“, die im Zuge der schrittweisen Aufhebung der Beschränkungen verabschiedet wurden. Überblick über die Arbeit, die von der Kontaktstelle sowohl während des Notstands als auch während des Alarmzustands geleistet wurde: Das Team hat alle Rechtshilfeersuchen – dringende und nicht dringende – in Bezug auf die folgenden drei Netze für die justizielle Zusammenarbeit, denen Portugal angehört, während des Notstands aus der Ferne, auf dem Postweg und per Telefon und während des Alarmzustands aus der Ferne und persönlich bearbeitet: Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen, IberRede (lateinamerikanische Länder) und Justizielles Netz der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (CPLP). Beispielsweise befasste sich das Team mit grenzüberschreitenden Ersuchen um Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, mit Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit bezüglich der elterlichen Verantwortung, mit Ersuchen um
--	---	--	---

		Gesundheitsbehörden empfohlenen Grenzen angepasst. Vom persönlichen Erscheinen bei Gericht wird abgeraten, es sei denn, man hat eine Vorladung erhalten. In diesem Fall wird gemäß Artikel 14 des Gesetzes 10-A/20 die Vorlage einer ärztlichen Quarantänebescheinigung als höhere Gewalt erachtet. Der Hohe Justizrat Portugals betont, dass die Gerichte der ultimative Garant der Grundrechte bleiben müssen. Praktische Informationen über die Arbeitsweise der nationalen Gerichte während der Notstandszeit sind auf der Website des Hohen Justizrates verfügbar: https://www.csm.org.pt/ <u>Während des Alarmzustands</u> Die für die Gerichtsorganisation verabschiedeten wichtigsten Instrumente sind: • Allmähliche Beendigung der Beschränkungen im Einklang mit der Resolution des Ministerrates 33-C/20 • Annahme von „Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung in den Gerichten“ – ein gemeinsames Dokument des Hohen Justizrates, der Generaldirektion für die Justizverwaltung, der Generalstaatsanwaltschaft, des Hohen Rates der Verwaltungs- und	Informationen über ausländisches Recht in Bezug auf eheliche Güterstände, Schutz schutzbedürftiger Erwachsener und außervertragliche zivilrechtliche Haftung sowie mit Ersuchen um Beweisaufnahme, die aufgrund der Beschränkungsmaßnahmen erleichtert oder verschoben werden musste.
--	--	--	--

		Finanzgerichte und der Generaldirektion für das Gesundheitswesen, verfügbar unter https://www.csm.org.pt/2020/05/07/medidas-para-reduzir-o-risco-de-transmissao-do-virus-nos-tribunais/ • Unbeschadet der Maßnahmen zur Unterstützung der Familie, die bestimmten Arbeitnehmern zugutekommen, und der obligatorischen Telearbeit für Richter und Justizbedienstete, die Risikogruppen angehören, wurde von jedem Gericht erster Instanz, von jedem Gericht zweiter Instanz, vom Obersten Gerichtshof und vom Hohen Justizrat jeweils der Arbeitsumfang festgelegt, für den veränderte Zeitpläne oder parallele Teams für die Arbeit mit persönlicher Anwesenheit und teilweiser Telearbeit vorgesehen wurden. Der Hohe Justizrat billigte die folgenden Resolutionen, um die Stabilität der Humanressourcen in den erstinstanzlichen Gerichten zu gewährleisten und auf die Arbeitsbelastung nach Ende der Aussetzung der Fristen in nicht dringenden Verfahren vorbereitet zu sein: • Verlängerung der Amtszeit der Gerichtspräsidenten bis zum 31. Dezember 2020; • Beschränkung der jährlichen Versetzung von Richtern auf in Ausbildung	
--	--	---	--

		befindliche neue Richter, die an Gerichten erster Instanz eingesetzt werden, und Ermöglichen, dass Richter im Eingangsamt in ein Endamt an erstinstanzlichen Gerichten versetzt werden können; • Aussetzung der Versetzung von Richtern an erstinstanzlichen Gerichten an Gerichte zweiter Instanz, was sich nicht auf die Fortsetzung ihrer Ausbildung auswirkt. Der Hohe Justizrat hat die oben genannten Resolutionen zur Stabilisierung der Humanressourcen und der Verwaltungsorgane der erstinstanzlichen Gerichte gebilligt (Resolutionen vom 28. April 2020 und vom 5. Mai 2020), während er das Gesetzgebungsverfahren abwartet, mit dem das Ende der Aussetzung der gerichtlichen Fristen in nicht dringenden Verfahren festgelegt wird. Auf diese Weise soll der nach Ende der Aussetzung gerichtlicher Fristen in nicht dringenden Verfahren erwarteten Arbeitsbelastung Rechnung getragen werden. Aktueller Stand in Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen während des Notstands sowie während des Alarmzustands Auch wenn aus dem nationalen Recht nicht hervorgeht, dass Unterhaltsverfahren dringend	
--	--	--	--

		sind (ausgenommen, wenn sie per Entscheidung als dringend erklärt wurden oder eine einstweilige dringende Maßnahme zu Unterhalt vorliegt), wurden Unterhaltssachen an vielen Gerichten weiterhin bearbeitet und haben Richter Urteile gefällt und Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet. Hierbei hatten wirtschaftlich prekärere Fälle Vorrang, in denen anstelle des Schuldners der Unterhaltsgarantiefonds die Unterhaltszahlung an Kinder garantiert. Des Weiteren wurden Streitfälle, in denen eine Anhörung einer oder mehrerer Parteien aussteht, die per Gerichtsentscheidung nicht als dringend eingestuft wurden, aufgrund der Fristaussetzung in nicht dringenden Fällen ausgesetzt. Von privaten Gerichtsvollziehern wurden die laufenden Vollstreckungsmaßnahmen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen von Amts wegen nicht ausgesetzt. Laufende Vollstreckungsmaßnahmen wurden nur auf Antrag von Schuldern ausgesetzt, die Einkommensverluste, Arbeitslosigkeit oder eine Entlassung aufgrund der Pandemie geltend machten. Aktueller Stand in Verfahren zur Änderung des Wohnsitzes eines Kindes während des Notstands sowie während des Alarmzustands Aufgrund der im Haager Übereinkommen von 1980 festgesetzten Fristen wurden die meisten Fälle als dringend behandelt, allerdings ist die Zahl der Fälle infolge der Grenzschießungen	
--	--	--	--

		und der Reisebeschränkungen eher begrenzt.	
RUMÄNIEN (RO)	Gemäß Notstandsdekret Nr. 195/2020 und Dekret Nr. 250/2020 zur Verlängerung des Notstands beginnen Ausschluss- bzw. Verjährungsfristen während des Notstands nicht zu laufen oder werden, falls sie laufen, ausgesetzt. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen werden unterbrochen. Der Notstand endete am 15. Mai 2020.	Am 16. März 2020 wurde der Notstand ausgerufen und spezifische Maßnahmen bezüglich der Organisation des Justizsystems erlassen: Die Rechtsprechungstätigkeit in Zivilsachen wird ausgesetzt, außer in dringenden Fällen gemäß Beschluss Nr. 417 des Rates der Magistratur vom 24. März 2020. Es werden weiterhin Beschlüsse verfasst und die Dokumente der Parteien registriert. Der Einsatz von Videokonferenzen ist erwünscht, auch für Rechtshilfeverfahren und Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern es die Situation erlaubt. Die Parteien übermitteln dem Gericht sämtliche Dokumente auf elektronischem Weg, wobei Ausnahmen zulässig sind, wenn die Parteien nicht über die entsprechenden Mittel verfügen. Die Übermittlung von Akten von einem Gericht an ein anderes erfolgt elektronisch; gleiches gilt für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien. Kann die für das Richterergremium erforderliche Zahl nicht erreicht werden, können Richter aus einer anderen Abteilung des Gerichts	Ein Teil der Mitarbeiter des Justizministeriums dürfen von zu Hause aus arbeiten. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen wird für einen unvorhersehbaren Zeitraum beeinträchtigt sein. Um Verzögerungen möglichst gering zu halten, wird dringend empfohlen, Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit auf elektronischem Weg an die Zentralbehörde zu übermitteln. Bei in Papierform zugesandten Dokumenten ist mit erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung zu rechnen. Auf der Grundlage von Artikel 3 Buchstabe c der Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme fungiert das Justizministerium in Ausnahmefällen als übermittelnde bzw. empfangende Behörde. Alle Anträge (Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme, Unterhaltsangelegenheiten, Fälle von Kindesentführung usw.) werden derzeit wie üblich vom Justizministerium bearbeitet, d. h. es erfolgt keine Priorisierung.

		abgeordnet werden. Nach dem 15. Mai 2020 (Ende des Notstands) werden alle Zivilverfahren von Amts wegen wieder aufgenommen. Innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des Notstands ergreifen die Gerichte geeignete Maßnahmen, um neue Termine für Anhörungen festzusetzen und die Parteien vorzuladen.	Die folgenden E-Mail-Adressen können verwendet werden: dreptinternational@just.ro, ddit@just.ro. Generell geht das Justizministerium als Zentralbehörde ab Ende des Notstands (15. Mai 2020) allen seinen Tätigkeiten in der gleichen Weise nach wie während des Notstands.
SLOWAKEI (SK)	Gesetzliche Fristen, Vollstreckungsverfahren, gesetzliche Zinssätze: Am 27. März 2020 trat das Gesetz Nr. 62/2020 Sig. über bestimmte außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und über Maßnahmen im Justizbereich (im Folgenden „COVID-Gesetz“) (https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2020/62/) in Kraft, mit dem restriktive und andere Maßnahmen eingeführt wurden, die einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedurften. Gemäß §1 des COVID-Gesetzes wird (bis 30. April 2020) der Ablauf von Verjährungsfristen im Privatrecht gehemmt oder unter bestimmten Umständen auf solche Fristen verzichtet. Selbiges gilt gemäß §2 des COVID-Gesetzes für Verfahrensfristen seitens der Verfahrensparteien. Ist die Verlängerung einer Frist aufgrund einer Gefahr für das Leben, für die Gesundheit, für die Sicherheit, für die Freiheit und aufgrund der Gefahr eines möglicherweise erheblichen Schadens nicht möglich, kann das Gericht nach eigenem Ermessen	Gemäß Artikel 3 des COVID-Gesetzes wird die Notwendigkeit der Durchführung von Anhörungen vor Gericht und die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeschränkt, wenn solche Anhörungen in die Zeit des Notstands fallen. Bei Gerichtsanhörungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Tonaufnahme der Anhörung anzufertigen, die so bald wie möglich nach der Anhörung zugänglich gemacht werden sollte. Das Gesetz wurde durch Richtlinien des Justizministeriums ergänzt, in denen die Gerichte angewiesen wurden, - die Bewegungsfreiheit der Öffentlichkeit innerhalb der Gerichtsgebäude einzuschränken; - für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu sorgen; - Auskünfte per Telefon bzw. E-Mail zu geben; - die Beteiligung der Öffentlichkeit an	Für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen sieht das COVID-Gesetz keine spezifischen Beschränkungen vor, es gelten jedoch allgemeine Beschränkungen. Der Großteil der Mitarbeiter der zentralen Behörden befindet sich in Heimarbeit. Ende April traten erste Probleme bei der Postzustellung zutage: Gerichtliche Schreiben, selbst solche, die an EU-Mitgliedstaaten gerichtet waren, kamen unzustellbar wieder zurück. In Ermangelung einer sicheren elektronischen Zustellung ist die Zustellung per E-Mail nur in bestimmten Fällen rechtlich zulässig. Darüber hinaus bestehen bei der Zustellung per E-Mail das Risiko einer Sicherheitsverletzung sowie

	entscheiden, diese Bestimmung nicht anzuwenden und mit der gesetzten Frist fortzufahren. Die gesetzlichen Zinssätze wurden (bislang) nicht geändert. Alle einschränkenden Bestimmungen des COVID-Gesetzes sind zeitlich befristet (30. April 2020). Eine mögliche Verlängerung unterliegt der weiteren Prüfung (Gesetzesänderungen erfordern die Zustimmung der Regierung und des Parlaments).	Gerichtsverhandlungen einzuschränken; - das Abhalten von Anhörungen auf Folgendes zu beschränken: - o Haftangelegenheiten, Angelegenheiten betreffend bedingte Entlassung; - o Verfahren betreffend Minderjährige und - o Angelegenheiten, bei denen ein Nichthandeln einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Arbeitszeiten der Gerichtsmitarbeiter wurden verkürzt und ihnen wurde Heimarbeit erlaubt.	die Gefahr der ungewollten Preisgabe sensibler personenbezogener Daten. Zudem bestehen Probleme im Hinblick auf den Zustellnachweis. Die Slowakei würde einen einheitlichen EU-Ansatz begrüßen, der den Kriterien für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit entspricht. Allgemeine Anfragen bzw. Fragen an die Zentralbehörde können per E-Mail gestellt werden: - Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 und Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates (Justizministerium): civil.inter.coop@justice.sk - Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates (Zentrum für internationalen Rechtsschutz von Kindern und Jugendlichen): info@cipc.gov.sk
SLOWENIEN (SI)	Im Dekret des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vom 13. März, das auf der Grundlage eines Vorschlags des Justizministers erlassen wurde, ist festgelegt, dass die Verfahrensfristen außer in dringenden Angelegenheiten ausgesetzt werden. Das Gesetz über vorübergehende Maßnahmen in	Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über vorübergehende Maßnahmen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie anderen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zur Eindämmung der Ausbreitung der durch SARS-CoV-2	Die Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 und Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates (Justizministerium) hat Telearbeit eingerichtet. Dementsprechend sollte die Kommunikation nach Möglichkeit

	gerichtlichen, administrativen und anderen öffentlichen Angelegenheiten zur Begrenzung der Schäden der Ausbreitung von SARS-CoV-2 (COVID-19) wurde am 20. März 2020 verabschiedet und trat am 29. März 2020 in Kraft. Alle in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen und alle anderen Maßnahmen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergriffen werden, sind so lange gültig, bis durch Regierungsbeschluss festgestellt wird, dass die Maßnahmen nicht länger begründet sind, längstens jedoch bis 1. Juli 2020. Das Gesetz enthält Bestimmungen für sämtliche Fristen (materiell- und verfahrensrechtlich). Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen in Gerichtsverfahren, die gesetzlich festgelegt sind, werden ab 29. März 2020 ausgesetzt. Auch Fristen in Gerichtsverfahren (Verfahrensfristen) werden ab 29. März 2020 ausgesetzt, außer in gerichtlichen Angelegenheiten, die als dringend eingestuft werden. Darüber hinaus wird die Frist für die Einreichung von Verfassungsbeschwerden ausgesetzt. Die Fristen laufen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Maßnahmen weiter. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über vorübergehende Maßnahmen in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten sowie anderen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts zur Eindämmung der Ausbreitung der durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionskrankheit (COVID-19) wurde am 29. April 2020 verabschiedet. Materiell- und verfahrensrechtliche Fristen laufen noch nicht weiter, und die Maßnahmen ermöglichen	verursachten Infektionskrankheit (COVID-19) bietet Justiz- und Verwaltungsbehörden sowie anderen Behörden die Rechtsgrundlage für Anhörungen, Verhandlungen, Entscheidungen und Zustellungen in nicht dringenden Angelegenheiten, jedoch weiterhin unter Bedingungen, welche die uneingeschränkte Sicherheit der Mitarbeiter und Kunden gewährleisten. Gerichte und andere Rechtsorgane, die während dieses Zeitraums auch zahlreiche Entscheidungen in nicht als dringend eingestuften Fällen getroffen haben, veranlassen die Übermittlung oder Zustellung dieser Entscheidungen an Parteien, die diese Entscheidungen auf sonstige Weise kennen, wobei die betreffenden Parteien durch Inkrafttreten des besagten Gesetzes jedoch nicht zu einer Handlung verpflichtet sind, da sowohl die verfahrens- als auch die materiellrechtlichen Fristen noch nicht weiterlaufen. Nach eigenem Ermessen können die Parteien aber individuelle Handlungen unternehmen, um das reibungslose Funktionieren der Institutionen zu ermöglichen und dadurch schneller zu ihrem Recht zu kommen. Vollstreckungen werden ausgesetzt. Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung können Gerichte auch Vollstreckungs- und Sicherungsanordnungen, für die die Fristen bereits vor Einführung der durch die Epidemie bedingten Maßnahmen zu laufen begonnen haben, in nicht dringenden Fällen erlassen und zustellen. In diesen Fällen sind die Parteien	anstatt auf dem Postweg über folgende E-Mail-Adresse erfolgen: gp.mp@gov.si. Aufgrund dieser besonderen Umstände kann sich die Übermittlung von Anträgen in Papierform an die zuständigen Gerichte verzögern. Das Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit – die Zentralbehörde gemäß Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates – hat Fernarbeit eingeführt, um die physische Anwesenheit am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren. In Anbetracht der gegenwärtigen Situation und solange diese Situation anhält, kann die Zentralbehörde die normale Bearbeitung aller eingehenden Anträge nicht garantieren. Die Bearbeitung eingehender Anträge kann nur gewährleistet werden, wenn diese per E-Mail an gp.mdds@gov.si geschickt werden. Es wird dringend empfohlen, dass sämtliche Kommunikation auf elektronischem Weg erfolgt. Ausgehende Anträge werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Mitarbeiter des Öffentlichen Stipendien-, Entwicklungs-, Behinderten- und Unterhaltsfonds der Republik Slowenien – die Zentralbehörde gemäß Verordnung
--	--	---	--

	einen schrittweisen Übergang zum normalen Betrieb unter gleichzeitigem Schutz der Schwächsten.	nicht verpflichtet, unverzüglich zu reagieren, da die Fristen in nicht dringenden Fällen nicht weiterlaufen, und die Gesetzeslösung, nach der die Vollstreckung noch wirksam ist (außer in dringenden Fällen wie der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen), gilt weiterhin für Vollstreckungsverfahren, die während der Epidemie eingestellt oder aufgeschoben wurden. Das bedeutet natürlich nicht, dass es einer Partei nicht freisteht, zu reagieren. In klassischen Zivil- oder Streitsachen können die Gerichte Urteile erlassen und sie den Parteien auch zustellen, wenn es um eine nicht dringende Rechtssache geht, die bereits vor Einführung der einschränkenden Maßnahmen anhängig war und in der die Hauptverhandlung noch nicht stattgefunden hat. Den Parteien wird somit das Urteil zugestellt, die Fristen laufen aber noch nicht. Auf diese Weise soll dazu beigetragen werden, den Arbeitsstillstand in den Gerichten nach und nach aufzuheben. Auch in Grundbuchangelegenheiten ermöglicht der Vorschlag des Ministeriums die schrittweise Wiederaufnahme von Fällen. Die Entscheidung über eine beantragte Grundbucheintragung kann endgültig werden, auch wenn die Fristen nicht laufen, jedoch nur, wenn beispielsweise alle Parteien auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Gleiches gilt für Eintragungen in das Liegenschaftskataster. Die Parteien konnten bisher einen Eintragungsantrag stellen und somit den Schutz der Anordnung gewährleisten. Gemäß der für die Dauer der Epidemie	(EG) Nr. 4/2009 des Rates – befinden sich derzeit in Heimarbeit. Die Zentralbehörde würde daher die Kommunikation über folgende E-Mail-Adresse begrüßen: jpsklad@jps-rs.si. Die Zentralbehörde nutzt für die Kommunikation und die Übermittlung von Anträgen ebenfalls E-Mail.
--	---	---	---

		vorgeschlagenen neuen Regelung können Insolvenzparteien ihren Insolvenzantrag, ihre Insolvenzerklärung oder ihre Insolvenzunterlagen nach Fristablauf einreichen, sofern die verspätete Einreichung durch die COVID-19-Epidemie bedingt ist und noch keine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde; in diesem Fall wird der nach Ablauf der Frist eingereichte Insolvenzantrag weiterhin berücksichtigt und nicht zurückgewiesen. Eine solche Rechtsgrundlage, die eine Lockerung hinsichtlich der Schwere und Unumkehrbarkeit von Handlungen in Insolvenzverfahren darstellt, ist auch ein wichtiger Umstand bei der vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien vorgenommenen späteren Bewertung, Insolvenzverfahren als Dringlichkeitsverfahren einzustufen. Dekret des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs vom 5. Mai 2020, das die früheren Dekrete ersetzt: Die Gerichte entscheiden und verhandeln weiterhin in Fällen, die gemäß Artikel 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Dekrets des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs als dringend eingestuft werden. Mit dem neuen Dekret hat der Präsident des Obersten Gerichtshofs die Bandbreite dringender Fälle ab 5. Mai 2020 ausgeweitet. Diese umfassen nun ebenfalls Fälle von Zwangsvergleichen und Konkursen, in denen die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens bis einschließlich 30. März 2020 erlassen wurde. Für die Dauer der Sondermaßnahmen müssen die Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten und	
--	--	---	--

		andere Personen, die Informationen zu einem bestimmten Verfahren wünschen und keine Ladung zum Erscheinen vor Gericht erhalten haben, im Voraus während der üblichen Geschäftszeiten über öffentlich zugängliche E-Mail-Adressen und Telefonnummern benachrichtigt werden. 1. Entscheidung der Gerichte in dringenden und nicht dringenden Fällen Aufgrund des Eintritts eines außergewöhnlichen Ereignisses, d. h. der durch den SARS-CoV-2-Virus und die Infektionskrankheit COVID-19 verursachten Epidemie, das die reibungslose oder regelmäßige Ausübung der Gerichtsbarkeit erheblich behindern kann, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Epidemie, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz werden ab dem 5. Mai 2020 Anhörungen, Entscheidungen und die Zustellung von Gerichtsunterlagen in allen Gerichten wie folgt durchgeführt: a) für Fälle, die gemäß Artikel 83 des Gerichtsverwaltungsgesetzes sowie gemäß des Dekrets des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien nicht als dringend gelten, sofern die Gerichte sicherstellen können, dass die genannten Handlungen (Anhörungen, Entscheidungen, Zustellung von Unterlagen) gemäß den Bedingungen vorgenommen werden, die in diesem Dekret sowie in den auf der Grundlage dieses Dekrets erlassenen sonstigen Maßnahmen festgelegt sind, wobei gleichzeitig	
--	--	--	--

		sicherzustellen ist, dass diese Handlungen keine Ausbreitung der Virusinfektion bewirken und der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewahrt bleibt, und b) für dringende Fällen gemäß Artikel 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes, von denen die folgenden jedoch nicht als dringend eingestuft werden: b.1. Versicherungsangelegenheiten, Handlungen, die den persönlichen Kontakt von Gerichtsvollziehern, Beteiligten und anderen Personen in den betreffenden Verfahren erfordern und deren Vornahme nicht erforderlich ist, um eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder einen höheren Eigentumsschaden abzuwenden; b.2. Wechsel- und Scheckproteste und Verfahren in Wechselstreitigkeiten; b.3. Angelegenheiten hinsichtlich Nachlassverzeichnissen; b.4. Fälle im Zusammenhang mit Zwangsvergleichen und Konkursen, in denen keine Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens bis einschließlich 30. März 2020 erlassen wurde. 2. Grundlegende Maßnahmen für die reibungslose Ausübung der rechtsprechenden Gewalt 2.1. Zutritt zum Gericht Die Gerichte bestimmen den Punkt des Zutritts zum Gerichtsgebäude für die Parteien, ihre	
--	--	--	--

		Prozessbevollmächtigten und andere Personen sowie den Punkt des Zutritts zum Gerichtsgebäude für Richter und Gerichtsbedienstete, sofern eine solche räumliche Trennung möglich ist. An den Zutrittspunkten sind alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Virusinfektion zu verhindern, und alle das Gerichtsgebäude betretenden Personen sind mittels eines öffentlichen schriftlichen Hinweises auf die im Gerichtsgebäude geltenden Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Mit Ausnahme von dringenden Fällen gilt für eine Partei, ihre Prozessbevollmächtigten und andere Personen für die Dauer der Sondermaßnahmen Folgendes: 1. Bei Verfahren, für die das möglich ist, können Anträge nur auf dem Postweg oder über das nationale Europäische Justizportal eingereicht werden. 2. Die Kommunikation mit dem Gericht erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten über die veröffentlichten E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Für die Dauer der Sondermaßnahmen müssen die Parteien, ihre Prozessbevollmächtigten und andere Personen, die um Informationen über das Verfahren ersuchen und nicht vor Gericht geladen sind, sich während der üblichen Geschäftszeiten über die veröffentlichten E-Mail-Adressen und Telefonnummern an das Gericht wenden. 2.2. Gerichtsverhandlungen, -sitzungen und -anhörungen	
--	--	--	--

		Gerichtsverhandlungen, -sitzungen und -anhörungen müssen in der Regel als Videokonferenz stattfinden, sofern die technischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei Gerichtsverhandlungen, -sitzungen und -anhörungen, die nicht als Videokonferenz stattfinden, muss der Abstand zwischen Personen mindestens zwei Meter betragen, alle Personen müssen einen Schutz tragen und der Saal muss desinfiziert werden. 2.3. Teilnahme der Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung Um die Ausbreitung der Virusinfektion zu verhindern, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen, die Funktionsfähigkeit der Gerichte sicherzustellen und die Ausübung der Rechte und Pflichten zu gewährleisten, kann ein Richter oder der vorsitzende Richter die Öffentlichkeit vorübergehend von der Hauptverhandlung insgesamt oder teilweise ausschließen. 2.4. Sonstige Maßnahmen Zusätzlich werden sonstige Maßnahmen für alle Gerichte vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien und für ein einzelnes Gericht vom jeweiligen Gerichtspräsidenten festgelegt. Geltungsdauer des Dekrets und der sonstigen Maßnahmen	
--	--	---	--

		Dieses Dekret und auf seiner Grundlage erlassene sonstige Maßnahmen bleiben so lange in Kraft, bis ihre Aufhebung vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien öffentlich bekannt gegeben wird.	
SPANIEN (ES)	Alle Fristen werden ausgesetzt, und die in den Verfahrensgesetzen für alle gerichtlichen Anordnungen vorgesehenen Fristen werden ausgesetzt und unterbrochen. Die Fristen werden erneut berechnet, wenn die Verlängerungen gemäß dem Königlichen Erlass 463/2020 ihre Gültigkeit verlieren. Die Aussetzung der Verfahrensfristen gilt nicht für eine Reihe spezifischer Verfahren, einschließlich Verfahren betreffend den Schutz von Kindern. Der Richter oder das Gericht kann vereinbaren, alle gerichtlichen Verfahren durchzuführen, die notwendig sind, um eine irreparable Schädigung der Rechte und legitimen Interessen der Verfahrensparteien zu vermeiden. Um sich über den aktuellen Stand der Maßnahmen zu informieren, die von den spanischen Behörden ergriffen wurden, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, hat der Allgemeine Rat der rechtsprechenden Gewalt auf seiner Website einen Abschnitt mit allgemeinen Informationen zu COVID-19 (<i>General information COVID-19</i>) veröffentlicht, abrufbar unter: http://www.poderjudicial.es/cgpi/en/Services/Inform	Der Umfang der in den Gerichtsgebäuden durchgeführten Tätigkeiten wurde erheblich reduziert. Informationstechnologische Lösungen und Kommunikationsmittel wurden bereitgestellt oder verstärkt, um Richtern, Staatsanwälten und anderen juristisch tätigen Personen Telearbeit zu ermöglichen. Notarleistungen und öffentliche Registrierungen gelten als wesentliche öffentliche Dienste und sind gesichert.	Die spanische Zentralbehörde kann nicht garantieren, dass eingehende Anträge (insbesondere Anträge in Papierform) wie sonst bearbeitet werden. Anträge müssen auf elektronischem Weg eingereicht werden. – Beweisaufnahme (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001): Eilige bzw. dringende Anträge, die umgehend bearbeitet zu bearbeiten sind, müssen per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: rogatoriascivil@mjusticia.es. Alle anderen Anträge müssen gemäß dem üblichen Verfahren in Papierform direkt an das zuständige Gericht geschickt werden. – Kindesentführung und Beitreibung von Unterhaltsforderungen: Die Bearbeitung von Anträgen kann nur dann garantiert werden, wenn sie per E-Mail eingehen. Die Vollstreckung unterliegt der Dringlichkeit, wobei die den Bürgern

	ation-COVID-19/General-information-/ Diese Website bietet umfassende Informationen, darunter allgemeine Informationen, Leitlinien und Protokolle, Vereinbarungen des Ständigen Ausschusses (vom 11. März 2020 bis 5. Mai 2020), Fallrecht, Informationen des Justizministeriums und der Generalstaatsanwaltschaft, Informationen des Gesundheitsministeriums, des Staatsoberhauptes und des Überwachungsausschusses der Obergerichte der Autonomen Gemeinschaften.		auferlegte Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu berücksichtigen ist. (sustraccionmenores@mjusticia.es) (SGCJIAlimentos@mjusticia.es)
SCHWEDEN (SE)	In Bezug auf Gerichtsverfahren wurden bislang keine Maßnahmen eingeführt.	Die schwedischen Gerichte, die von der Regierung unabhängig sind, haben verschiedene Maßnahmen ergriffen, um der aktuellen Situation zu begegnen. Im Allgemeinen wurden mehr Anhörungen als üblich abgesagt, vor allem wegen Krankheit von Parteien, Anwälten und Zeugen. Die Gerichte greifen verstärkt auf Video- und Telefonkonferenzen zurück. Die bestehenden Vorschriften werden angewandt, um für ein möglichst sicheres und effektives Arbeiten zu sorgen.	

(Stand: 10.6.2020)